



Raubüberfälle auf Geldinstitute

Eine phänomenologische Untersuchung

Stand: 11. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Methode	3
3	Ergebnisse	6
3.1	Person der Täter	6
3.1.1	Alter und Geschlecht.....	6
3.1.2	Körperliche Eigenschaften der Täter.....	9
3.1.3	Nationalität und Herkunft.....	12
3.1.4	Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit.....	12
3.1.5	Familienstand und Einkünfte.....	13
3.1.6	Kriminelle Karriere.....	14
3.2	Taten.....	17
3.2.1	Zeitpunkt der Tat.....	17
3.2.2	Lichtverhältnisse außerhalb der Bank zum Zeitpunkt der Tat.....	19
3.2.3	Tatorte.....	20
3.2.3.1	Verteilung der Tatorte nach Einwohnergrößen	20
3.2.3.2	Verteilung der Tatobjekte nach Geldinstitut	20
3.2.4	Maskierung und Kleidung.....	21
3.2.5	Gewaltanwendung	23
3.2.6	Forderungen.....	26
3.2.7	Beute.....	27
3.2.8	Flucht	32
3.2.9	Tataufklärung	34
3.3	Räumliches Verhalten der Täter.....	35
3.3.1	Logistiktaten	44
3.4	Justizielle Ahndung	45
4	Zusammenfassung und Reflexion	47
4.1	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	47
4.2	Reflexion der Ergebnisse	50
4.3	Verwertungsmöglichkeiten der Ergebnisse in der polizeilichen Praxis.....	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Zusammensetzung der untersuchten Ermittlungsverfahren.....	4
Tabelle 3-1: Daten zum Lebensalter der Täter in Jahren.....	7
Tabelle 3-2: Vergleich der Körpergrößen mit den Bevölkerungsdaten.....	10
Tabelle 3-3: Vergleich des Körpergewichts und des BMI mit den Bevölkerungsdaten	11
Tabelle 3-4: Physiognomie der Bankräuber.....	11
Tabelle 3-5: Vergleich der Schulabschlüsse.....	12
Tabelle 3-6: Berufsausbildung, differenziert nach Tätertypen.....	13
Tabelle 3-7: Familienstand der Täter im Vergleich mit Bevölkerungsdaten.....	14
Tabelle 3-8: Vorstrafenbelastung, differenziert nach Tätertyp.....	15
Tabelle 3-9: Zeitraum zwischen Tat und letzter Vorstrafe in Monaten.....	17
Tabelle 3-10: Alter der Täter in Jahren, in Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung	17
Tabelle 3-11: Gründe für die Auswahl des Tatobjekts, Mehrfachnennungen möglich	21
Tabelle 3-12: Maskierungsgrad nach Fällen, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern.....	22
Tabelle 3-13: Art der Bewaffnung.....	23
Tabelle 3-14: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern.....	27
Tabelle 3-15: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach Tatmodus „Tresoröffnung“.....	28
Tabelle 3-16: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach Tatmodus Abwarten der Zeitsicherung.....	29
Tabelle 3-17: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach Vorstrafe und Tätertypus.....	30
Tabelle 3-18: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach Transportbehältnis...	30
Tabelle 3-19: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach der Anzahl der Angestellten am Tatort zur Tatzeit.....	31
Tabelle 3-20: Höhe der Beute pro Fall, differenziert nach geklärten und ungeklärten Fällen.....	31
Tabelle 3-21: Verwendung der Beute, Mehrfachnennungen möglich.....	32
Tabelle 3-22: Erstes Fluchtmittel der Täter.....	32

Tabelle 3-23: Zeitraum zwischen Tat und Tatklärung in Tagen, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern.....	34
Tabelle 3-24: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Übereinstimmung von Tat- und Wohnort	37
Tabelle 3-25: Wohnortgröße des Täters nach Einwohnern, differenziert nach der Einwohnerzahl der Tatorte	38
Tabelle 3-26: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Einwohnerzahl des Tatortes, nur Einfachtäter	39
Tabelle 3-27: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Einwohnerzahl der Tatortgemeinde, nur Mehrfachtäter	39
Tabelle 3-28: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Vorstrafen der Täter	40
Tabelle 3-29: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Art des ersten Fluchtmittels	40
Tabelle 3-30: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach dem Tatmodus „Tresoröffnung“	41
Tabelle 3-31: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Höhe der Beute	42
Tabelle 3-32: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Maskierungsgrad.....	43
Tabelle 3-33: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Transportbehältnis der Beute.....	43
Tabelle 3-34: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Alkoholeinfluss bei der Tat.....	44
Tabelle 3-35: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Tatzeiten	44
Tabelle 3-36: Entfernungen vom Tatort der Logistiktat Fahrzeugdiebstahl zum Tatort bzw. Wohnort	45
Tabelle 3-37: Höhe der Freiheitsstrafen in Monaten, differenziert nach Tätertyp	45
Tabelle 3-38: Höhe der Freiheitsstrafen in Monaten, differenziert nach Vorstrafenbelastung	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Altersverteilung in Jahren	8
Abbildung 3-2: Verteilung der Körpergrößen in Zentimetern.....	10
Abbildung 3-3: Kategorisierte Darstellung der Vorstrafenbelastung aller Täter	15
Abbildung 3-4: Vorstrafenart	16
Abbildung 3-5: Verteilung der Fälle nach Tageszeit der Tatbegehung, N = 224 Fälle	18
Abbildung 3-6: Verteilung der Fälle nach Wochentag, N= 229 Fälle.....	18
Abbildung 3-7: Verteilung der Fälle nach Monat, N = 229 Fälle.....	19
Abbildung 3-8: Verteilung der Tatorte, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern.....	20
Abbildung 3-9: Maskierungsgrad nach Fällen, differenziert nach Vorstrafenbelastung	22
Abbildung 3-10: Art der Bewaffnung, differenziert nach Vorstrafenbelastung.....	24
Abbildung 3-11: Ladezustand der Schusswaffen.....	24
Abbildung 3-12: Körperkontakt der Täter mit Kunden oder Angestellten, differenziert nach Vorstrafen	25
Abbildung 3-13: Art der Forderung	26
Abbildung 3-14: Gewaltdrohung, differenziert nach Vorstrafenart	27
Abbildung 3-15: Mittelwert der Beute in €, differenziert nach Reihenfolge der Taten	28
Abbildung 3-16: Höhe der Beute pro Fall in € (Median), differenziert nach Vorstrafe und Tätertypus.....	29
Abbildung 3-17: Besitzverhältnisse des Fluchtmittels PKW	33
Abbildung 3-18: Vorstrafenbelastung, differenziert nach den Besitzverhältnissen des Fluchtmittels PKW.....	33
Abbildung 3-19: Erstes Fluchtmittel, differenziert nach Größe der Tatortgemeinde .	41

1 Einleitung

Geldinstitute sind bemüht, ihren Kunden ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Kassenboxen, die mit Panzerglas geschützt sind, für jedermann sichtbar angebrachte Videokameras oder Hinweise auf begrenzte Geldvorräte in den Kassen sind Beispiele für die Anstrengungen der Unternehmen, Raubüberfällen präventiv zu begegnen und damit zugleich das Kundenbedürfnis nach Sicherheit zu befriedigen. Bei der Abwicklung der Bankgeschäfte soll der Gedanke an eine Gefährdung durch einen möglichen Raubüberfall nicht aufkommen. Kommt es trotz aller Sicherheitsbemühungen der Geldinstitute dennoch zu einem Raubüberfall, kann diese Tat das Sicherheitsgefühl der Bürger erheblich beeinträchtigen.

Obgleich Angestellte, Zeugen oder Polizeibeamte im Verlauf der Tatausführung nur vergleichsweise selten schwer verletzt oder sogar getötet werden – die Vermeidung dieser schwerwiegenden Folgen ist oft vermutlich nur dem Zufall oder dem besonnenen Verhalten von Geschädigten und einschreitenden Polizeibeamten zu verdanken – kann die Opfererfahrung bei den Betroffenen zu schwerwiegenden und langfristigen Verletzungen der psychischen Integrität führen (vgl. Hallenberger, 2008). Darüber hinaus besteht bei Raubüberfällen auf Geldinstitute regelmäßig die Gefahr, dass das Tatgeschehen zu einer Geiselnahme eskaliert.

Im Jahr 2011 wurden 75 Raubüberfälle auf Geldinstitute polizeilich erfasst¹. Die Aufklärungsquote schwankte in der Zeit von 2001 bis 2010 zwischen 49 und 75 Prozent, das bedeutet, dass durchschnittlich fast jeder zweite bis dritte Raubüberfall auf Geldinstitute in NRW nicht aufgeklärt wurde. Im Jahr 2011 lag die Aufklärungsquote mit 81 Prozent über dem bisherigen Durchschnitt (LKA NRW, 2011).

Die bislang in Deutschland durchgeführten phänomenologischen Untersuchungen zu Raubüberfällen auf Geldinstitute sind nicht mehr aktuell (vgl. Reffken, 1972; May & Schubert, 1972; Servay & Rehm, 1986). Wegen der veränderten Rahmenbedingungen, beispielshalber seien die demographische Entwicklung der Bevölkerung sowie die technische Weiterentwicklung der Sicherheitsmaßnahmen genannt, ist die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gegenwart nur eingeschränkt möglich.

Kriminologische Untersuchungen zur allgemeinen Raubkriminalität, bei denen die Raubüberfälle auf Geldinstitute nur eine (kleine) Teilmenge bilden, sind mit der vorliegenden Untersuchung nicht vergleichbar, da in diesen Arbeiten die Raubstraftaten nicht hinreichend differenziert werden (vgl. Klaming, 2008; van Koppen & Jansen, 1998). Die Ergebnisse dieser Studien besitzen deshalb lediglich einen Aussagewert für die allgemeine Raubkriminalität. Ihre Übertragung auf spezifische Raubdelikte, wie beispielsweise Raubüberfälle auf Geldinstitute, ist nicht sinnvoll. Überfälle auf Kioske sind schon alleine wegen der fehlenden Sicherungseinrichtungen nicht mit

¹ Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden unter Raubüberfällen auf Geldinstitute alle Delikte zum Nachteil von Banken oder Sparkassen gemäß § 249 StGB (Raub auf Geldinstitute), § 250 StGB (Schwerer Raub auf Geldinstitute) und § 255 StGB (Räuberische Erpressung gegen Geldinstitute) erfasst.

Raubüberfällen auf Geldinstitute vergleichbar. Den gleichen Einschränkungen unterliegen die Ergebnisse verschiedener Forschungsarbeiten, die das räumliche (Flucht-) Verhalten von Tätern untersucht haben (vgl. Bernasco & Kooistra, 2010; Gabor & Gottheil, 1984; Rhodes & Conly, 1981). Unabhängig von der unzureichenden Differenzierung der Taten ist es fraglich, ob Ergebnisse zum räumlichen Verhalten aus Ländern mit anderen geographischen Strukturen, z.B. den USA, auf die Verhältnisse in Deutschland übertragbar sind.

Mit der vorliegenden Untersuchung des Phänomens „Raubüberfälle auf Geldinstitute durch alleinhandelnde Täter“ sollen auf der Grundlage einer breiten Datenbasis empirisch fundierte Informationen zur Optimierung der Fahndungs- und Ermittlungsarbeit der Polizei bereitgestellt werden. Dieses Ziel soll im Wesentlichen durch die Beschreibungen des Phänomens und der Charakteristika der Täterpopulation, die Analyse der Tatmodalitäten und des Fluchtverhaltens erreicht werden².

Empirische Erkenntnisse zu den Vorstrafenbelastungen oder dem räumlichen (Flucht-)Verhalten der Täter haben für die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen wichtige Funktionen. Mit den Ergebnissen der Untersuchung wird es beispielsweise möglich sein, die Entfernungen, die ein Täter zwischen dem Wohn- und dem Tatort zurücklegt, in Abhängigkeit von beobachtbaren Tatvariablen, z.B. der Maskierung, einzuschätzen.

Die Untersuchung des Phänomens wurde auf die Taten begrenzt, die durch alleinhandelnde Täter verübt wurden. Diese Beschränkung war erforderlich, da bei der bandenmäßigen Begehung von Raubüberfällen durch die Vielzahl der mitwirkenden Personen und das arbeitsteilige Vorgehen innerhalb der Gruppe eine große Komplexität und damit einhergehende Variabilität entsteht, die das Erkennen allgemeiner Wirkungsmechanismen erschwert³.

Raubüberfälle auf Geldinstitute sind insbesondere deshalb für eine phänomenologische Untersuchung gut geeignet, weil die Informationsdichte in den Ermittlungsakten sehr hoch ist, ein Dunkelfeld der Taten nicht existiert und - bedingt durch die relativ hohe Aufklärungsquote - Daten über Täter in genügender Menge vorhanden sind. Darüber hinaus ist eine ausreichende Variabilität in der Tatbegehung vorhanden, um von den Besonderheiten der jeweiligen Tatbegehung auf Merkmale der Täter schließen zu können. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden zahlreiche Fragestellungen mit Relevanz für die Ermittlungs- und Fahndungsarbeit geprüft. Die Darstellung konzentriert sich im Wesentlichen auf die diesbezüglichen Befunde.

² Darüber hinaus wurde die Güte von Zeugenaussagen in Bezug auf das Alter und die Größe der Täter untersucht. Die Aussagekraft der Ergebnisse zur Zeugengültigkeit ist nicht auf Raubüberfälle begrenzt. Der Untersuchungsbericht zur Zeugengültigkeit wurde daher gesondert veröffentlicht. Im Inrapol der Polizei NRW steht der Bericht unter folgender Adresse zum download bereit: <http://inrapol.polizei.nrw.de/Kriminalitaet/KKF/Projekte/Seiten/Zeugenbericht.aspx>

³ Der Anteil der alleinhandelnden Tatverdächtigen an allen ermittelten Tatverdächtigen betrug in den Jahren 2002 bis 2006 39,67 %. Der niedrigste Anteil wurde 2004 mit 33,33 % erreicht, der höchste im Jahr 2006 mit 55,36 % (LKA NRW, PKS 2002-2006).

2 Methode

In die Untersuchung wurden alle aufgeklärten Raubüberfälle auf Geldinstitute durch alleinhandelnde Täter aufgenommen, die in der Zeit von 2002 bis einschließlich 2006 in der PKS NRW erfasst wurden. Beging ein Täter mehr als eine Tat, wurden alle begangenen Taten in die Untersuchung aufgenommen, wenn mindestens eine der Taten innerhalb des o.g. Zeitraums in der PKS erfasst wurde. Daher sind vereinzelt auch Taten in die Untersuchung eingeflossen, die vor 2002 bzw. nach 2006 begangen wurden. In Ausnahmefällen begingen die Mehrfachtäter auch Taten außerhalb von NRW. Diese wurden in die Untersuchung einbezogen.

In einem ersten Schritt wurden die in Frage kommenden Tatverdächtigen und Fälle durch eine Sonderauswertung der PKS NRW ausgewählt (N = 188, Tabelle 2-1). Die staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen wurden anschließend durch Recherchen bei den Kreispolizeibehörden und im Vorgangsverwaltungsprogramm der Polizei NRW (IGVP) ermittelt.

Von den zuständigen Staatsanwaltschaften wurden die Ermittlungsakten angefordert und zusätzlich vom Bundesamt für Justiz die entsprechenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister (BZR) erbeten.

In die Auswertung wurden die Fälle aufgenommen, die mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen oder nur deshalb nicht mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen wurden, weil der Tatverdächtige auf der Flucht (N = 2) oder in der Untersuchungshaft (N = 1) starb⁴.

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der untersuchten Ermittlungsverfahren. Letztlich basiert die Untersuchung auf Angaben zu 106 alleinhandelnden Tätern mit 229 Fällen. 38 Personen begingen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens mehr als eine Tat und werden im Weiteren als Mehrfachtäter bezeichnet. 23 Raubüberfälle wurden nicht vollendet.

Die Untersuchung basiert auf Angaben zu 106 alleinhandelnden Tätern mit 229 Fällen.

⁴ Begründete Zweifel an der Täterschaft dieser Personen wurden nicht gefunden: Der in der Untersuchungshaft verstorbene Tatverdächtige hatte zuvor ein umfangliches Geständnis abgelegt. Ein Tatverdächtiger verunglückte auf der Flucht mit dem Fluchtwagen tödlich. Beute, Bewaffnung und Maskierung wurden im Fahrzeug gefunden. Mit einem Suizid vor den Augen der verfolgenden Polizeibeamten endete ein weiterer Fall auf der Flucht. Auch in diesem Fall führte der Tatverdächtige die Beute und Maskierung im Fluchtfahrzeug mit.

Tabelle 2-1: Zusammensetzung der untersuchten Ermittlungsverfahren

N = 188	Ermittlungsverfahren nach dem Ergebnis der Sonderauswertung in der PKS NRW
N = 51	Ermittlungsverfahren, die von den Staatsanwaltschaften nicht zur Verfügung gestellt werden konnten, da sie für justizielle Zwecke benötigt wurden oder bei denen es sich nach Angaben der Staatsanwaltschaften nicht um Raubüberfälle auf Geldinstitute handelte
N = 137	Von den Staatsanwaltschaften übersandte Ermittlungsverfahren
N = 16	Ermittlungsverfahren, bei denen es sich nicht um einen Raubüberfall auf Geldinstitute handelte (fehlerhafte Erfassung in der PKS)
N = 121	Übersandte Ermittlungsverfahren wegen Raubüberfällen auf Geldinstitute
N = 14	Ermittlungsverfahren, bei denen keine Anklage erhoben wurde oder die mit einem rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen wurden
N = 1	Der Täter war kein alleinhandelnder Täter
N = 106	Ausgewertete Ermittlungsverfahren

Die Auswertung der Ermittlungsakten und der BZR-Auszüge erfolgte durch detaillierte Auswerteraster, mit denen die notwendigen Daten für jeden Täter und jeden Fall erfasst wurden. Mit dem Auswerteraster „Täter“, das insgesamt 70 Variablen beinhaltet, wurden Informationen zu folgenden Täreigenschaften erhoben: Alter, körperliche Merkmale, Familienstand, Bildung, Beruf, Vorstrafenbelastung, finanzielle Situation, Geburtsort und justizielle Ahndung. Mit dem Auswerteraster „Fall“, das insgesamt 148 Variablen beinhaltet, wurden Informationen zu folgenden Täter- und Tatmerkmalen erhoben: Tatzeit, Größe des Tatortes, Lage des Tatortes, Entfernungen zwischen dem Tatortes und dem Wohnort des Täters zur Tatzeit, Vorgehen des Täters, Höhe der Beute, Maskierung, Fluchtmittel, Bewaffnung, Art der Forderung und Verwertung der Beute. So entstanden zwei Datensätze (Täter und Fall), die in Abhängigkeit von der jeweiligen Fragestellung zusammengeführt wurden. Die Datenerhebung wurde von vier studentischen Hilfskräften der Fachrichtungen Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaft durchgeführt.

Möglicherweise werden Raubüberfälle auf Geldinstitute deshalb nicht aufgeklärt, weil sie sich in der Tatplanung oder –begehung von den aufgeklärten Taten unterscheiden. So ist es denkbar, dass die Täter der ungeklärten Fälle wegen der ausgereiften Tatplanungen für die Polizei grundsätzlich schwerer zu ermitteln sind. Damit besteht Grund zu der Annahme, dass von einer strukturellen Gleichheit der ungeklärten und der geklärten Fälle nicht ausgegangen werden kann. Deshalb können Ergebnisse, die anhand aufgeklärter Fälle gewonnen wurden, nicht ohne weiteres auf die nicht geklärten Fälle übertragen werden (vgl. Blankenburg & Feest, 1977). Für die

Prüfung, ob und worin sich die ungeklärten von den geklärten Fällen strukturell unterscheiden, wurden die Befunde zu den geklärten Fällen mit 33 ungeklärten Fällen aus den Jahren 2004 bis einschließlich 2006 verglichen. Zu dem Fluchtverhalten oder den Merkmalen des Täters können bei ungeklärten Fällen naturgemäß keine Aussagen getroffen werden. Hingegen können die Tatumstände im Hinblick auf die Maskierung, Gewaltanwendung, Auswahl des Tatobjekts, Tatzeit und Beute ausgewertet und mit den Daten der geklärten Fälle verglichen werden.

Die 33 ungeklärten Fälle wurden aus allen ungeklärten Fällen der Jahre 2004 bis 2006 nach dem Kriterium des mutmaßlich alleinhandelnden Täters ausgewählt⁵. 19 Ermittlungsverfahren konnten von den Staatsanwaltschaften nicht zur Verfügung gestellt werden oder es handelte sich entgegen der Erfassung in der PKS nicht um einen Raubüberfall auf ein Geldinstitut.

Zielgruppe des vorliegenden Ergebnisberichts sind in erster Linie Polizeibeamte, die (normalerweise) nicht in statistischen Methodenkenntnissen ausgebildet sind. Daher konzentrieren sich die statistischen Auswertungen auf ein Mindestmaß. Die für das Textverständnis erforderlichen statistischen Fachbegriffe werden im Glossar erläutert.

⁵ Da die Taten nicht aufgeklärt wurden, kann das Merkmal „Alleinhandelnder Täter“ nicht mit letzter Gewissheit bestimmt werden. Denkbar ist in diesem Zusammenhang eine Beihilfe oder Mittäterschaft außerhalb der des Geldinstituts.

3 Ergebnisse

Im Methodenteil ist der Hinweis enthalten, dass in der Untersuchungsgruppe 38 Täter mehr als eine Tat innerhalb des Ermittlungsverfahrens begangen hatten. Diese Täter werden als Mehrfachtäter und Täter, die nur eine Tat begingen, als Einfachtäter bezeichnet. Die Datenauswertung zeigte, dass diese Tätergruppen deutliche Unterschiede aufweisen, insbesondere bei der Höhe der Beute, den Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort sowie der Vorstrafenbelastung. Einige Effekte zeigten sich erst nach einer Differenzierung der Tätergruppen. An den Stellen, an denen Unterschiede zwischen den Tätergruppen festgestellt wurden, werden im Folgenden die Ergebnisse nach Tätergruppen differenziert dargestellt.

3.1 Person der Täter

Neben den biologischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Körpergröße und -gewicht wurden Daten zur kriminellen Karriere, formalen Bildungsabschlüssen, Nationalität, und Tatmotivation erhoben. Anhand dieser Variablen soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich die Täter der Untersuchungsgruppe in Bezug auf persönliche Merkmale und Merkmalskombinationen möglicherweise vom Querschnitt der Bevölkerung unterscheiden. Für den Vergleich der Merkmale Bildung, Körpergröße und -gewicht sowie Familienstand wurden als Referenz die Daten der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS 2008)⁶ herangezogen. Die Altersverteilung wurde mit den Bevölkerungsdaten in NRW⁷ verglichen. Das Wissen über die Häufigkeit des Auftretens bestimmter Merkmale kann im Rahmen der Ermittlungsarbeit für Wahrscheinlichkeitsabschätzungen genutzt werden, wenn ansonsten keine Hinweise auf die entsprechenden Merkmale vorliegen.

Wissen über die Häufigkeit bestimmter Merkmale kann für Wahrscheinlichkeitsschätzungen genutzt werden, wenn sonst keine Hinweise vorliegen.

3.1.1 Alter und Geschlecht

Nahezu alle untersuchten Täter waren männlich, lediglich eine Tat wurde von einer Frau verübt, die allerdings biologisch als Mann geboren worden war.

Für die Feststellung des Lebensalters war der Zeitpunkt der Tat entscheidend. Bei Mehrfachtätern war die letzte Tat in der Serie der Maßstab für die Altersfeststellung, weil die Taten aus dem Zeitraum 2002 bis 2006 die Grundlage für den Altersvergleich sein sollte. In wenigen Fällen lagen die Taten von Mehrfachtätern deutlich vor dem Untersuchungszeitraum. Eine bedeutende Verzerrung der Daten ist durch diese Festlegung grundsätzlich nicht zu erwarten, da der weitaus größte Teil der Mehrfach-taten innerhalb des Auswertezitraums begangen worden war.

⁶ Im Rahmen der ALLBUS – Umfragen wird alle zwei Jahre ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung in Deutschland befragt.

⁷ Datenquelle: IT.NRW, Stichtag: 31.12.2008.

Der jüngste Täter war 18, der älteste Täter 65 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter der Täter lag mit 38,03 Jahren deutlich über dem durchschnittlichen Alter, das in früheren Untersuchungen über Bankräuber festgestellt wurde (vgl. Exkurs zum Lebensalter der Täter, S. 9). Die weiteren statistischen Parameter zum Alter der Täter sind, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern, in Tabelle 3-1 dargestellt.

Hinsichtlich der Altersverteilung bestehen zwischen den Mehrfachtätern und den Einfachtätern keine bedeutsamen Unterschiede, die Werte sind nahezu identisch (Tabelle 3-1).

Tabelle 3-1: Daten zum Lebensalter der Täter in Jahren

	N	Mittelwert	Median	SD	Min-Max
Einfachtäter	68	38,21	38,50	10,60	18 - 63
Mehrfachtäter	38	37,71	37,00	9,07	24 - 65
Insgesamt	106	38,03	38,00	10,06	18 - 65

Anmerkung: N beschreibt die Fallzahl und SD die Standardabweichung (siehe hierzu das Glossar).

Exkurs zum Lebensalter der Täter:

Servay und Rehm (1986) stellten fest, dass 70 % der von ihnen untersuchten Bankräuber unter 30 Jahre alt waren, Reffken (1972) berichtet ein Durchschnittsalter von 26,7 Jahren. Schubert und May (1972) zeigten, dass die Mehrheit der untersuchten Banküberfälle von Jungerwachsenen zwischen 21 und 25 Jahren verübt wurden. Reffken (1972) sowie Schubert und May (1972) haben darauf hingewiesen, dass die von ihnen untersuchten Bankräuber im Durchschnitt älter waren als andere Raubstraftäter. Vergleichbare Untersuchungen aus jüngerer Zeit liegen nicht vor. Die Untersuchung von Klaming (2008), in der ein Durchschnittsalter von 29,8 Jahren berichtet wird, ist hinsichtlich der Parameter zum Lebensalter nicht vergleichbar, weil diese sich nicht ausschließlich auf Bankräuber beschränkt und die Altersverteilung für die Bankräuber für einen Vergleich nicht ausreichend differenziert dargestellt wird.

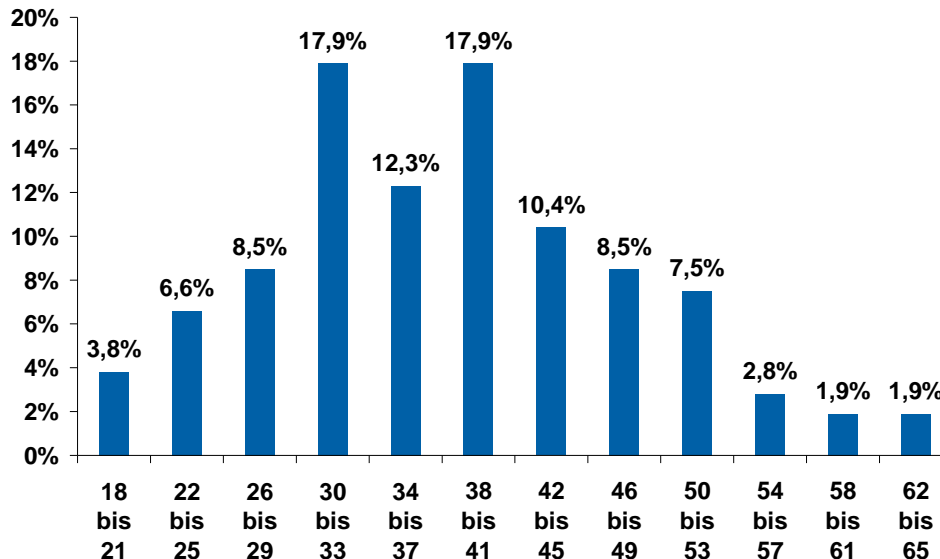
Abbildung 3-1 zeigt, dass die Altersverteilung in der Untersuchungsgruppe annähernd einer sog. Normalverteilung (siehe Glossar) entspricht, worauf bereits die sehr geringe Differenz zwischen dem Median und dem arithmetischem Mittelwert hindeutet.

Das Durchschnittsalter der männlichen Bevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren lag in NRW im Jahr 2006 bei 42 Jahren, der Median betrug 38 Jahre⁸. Die Altersverteilung ähnelt ebenfalls einer Normalverteilung, allerdings sind die 18 bis 30-Jährigen und die über 45-Jährigen in der 18 bis 65 Jahre alten Bevölkerung in NRW relativ

⁸ Datenquelle IT-NRW, eigene Berechnungen.

häufiger vertreten als in der Gruppe der Bankräuber. Man kann sagen, dass die Verteilungskurve gegenüber der Verteilung bei den Bankräubern flacher verläuft.

Abbildung 3-1: Altersverteilung in Jahren



Durch die Annahme einer Normalverteilung ist es möglich, Wahrscheinlichkeiten für das Alter von alleinhandelnden Tätern zu bestimmen. Einige Beispiele:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass das Alter des Täters ober- oder unterhalb des Mittelwertes liegt, beträgt jeweils 50 %.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass das Alter des Täters höher ist als die Summe aus Mittelwert und einer Standardabweichung, beträgt etwa 16 %. Bezogen auf die vorliegende Untersuchung bedeutet das, dass Täter mit einem Alter über 48 Jahre mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 16 % auftreten.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass das Alter des Täters niedriger ist als die Differenz aus Mittelwert und einer Standardabweichung, beträgt etwa 16 %. Bezogen auf die vorliegende Untersuchung bedeutet das, dass Täter mit einem Alter unter 28 Jahre mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 16 % auftreten.
- Wenn die Art der Verteilung bekannt ist, ist es unter Zuhilfenahme statistischer Tafeln grundsätzlich möglich, für jedes Alter und jeden Altersbereich die entsprechende Wahrscheinlichkeit zu berechnen

Die Annahmen über die Wahrscheinlichkeiten zum Lebensalter der Täter beziehen sich auf die Täter der vorliegenden Untersuchungsgruppe. Mit Blick auf die früheren Studien (vgl. Exkurs zum Lebensalter der Täter) ist fraglich, ob in Deutschland langfristig mit Veränderungen des durchschnittlichen Lebensalters bei den Tätern zu rechnen ist. Gegenüber den früheren Untersuchungen hat sich das durchschnittliche Lebensalter der Bankräuber beträchtlich erhöht. Würde man diese Veränderungen ausschließlich der allgemeinen demographischen Entwicklung zurechnen, wäre mittelfristig mit einem weiteren (deutlichen) Anstieg beim durchschnittlichen Lebensalter

der Täter zu rechnen. Die Gründe für den Altersanstieg hauptsächlich in der demographischen Entwicklung zu sehen, sind allerdings schon mit Blick auf die höchsten Tatverdächtigenbelastungszahlen in den PKS bei Jugendlichen und Heranwachsenden wenig überzeugend. Junge Menschen weisen nach wie vor die höchste Kriminalitätsbelastung auf.

Davon ausgehend, dass Raubüberfälle auf Geldinstitute durch alleinhandelnde Täter häufig aus finanziellen Existenzkrisen heraus begangen werden, ist zu berücksichtigen, dass diese Krisensituationen in der Regel erst mit einer gewissen ökonomischen Unabhängigkeit eintreten. Durch verlängerte Ausbildungszeiten und spätere Familiengründungen wird diese Unabhängigkeit heute erst später erreicht als noch vor einigen Jahrzehnten.

Mittelfristig können die vorliegenden Befunde zum Lebensalter und der Werteverteilung als Anhaltspunkt dienen, da sich die Altersverteilung kurzfristig nicht wesentlich ändern wird. Damit können die Ergebnisse zum Lebensalter in der polizeilichen Praxis insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn keine Hinweise auf das Alter des Täters vorliegen.

3.1.2 Körperliche Eigenschaften der Täter

„Bankraub“ ist ein Delikt, bei dem der Täter trotz der Anwendung bzw. Drohung mit (Waffen-) Gewalt stets damit rechnen muss, dass es im Rahmen der Tatausführung zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommt, bei der er Gewalt einsetzen muss. Möglicherweise kann das Erfordernis körperlicher Stärke die ungleiche Geschlechterverteilung bei den Tätern erklären. Andererseits ist es denkbar, dass durch den Einsatz von Waffen und das damit verbundene Drohpotential das Erfordernis körperlicher Kraft keine Rolle spielt.

Deshalb wurde der Frage nachgegangen, ob sich die körperlichen Merkmale der Täter von dem Durchschnitt der männlichen Bevölkerung dahingehend unterscheiden, dass Bankräuber insgesamt größer und kräftiger sind. Da Körpergrößen auch bei Erwachsenen vom Lebensalter abhängig sind, wurden die Körpergrößen innerhalb von drei Altersgruppen verglichen (Tabelle 3-2). Die Angaben zu körperlichen Eigenschaften der Täter wurden den polizeilichen Dateien über die erkennungsdienstliche Behandlung entnommen.

Bankräuber unterscheiden sich hinsichtlich der Körpergröße nicht von dem Durchschnitt der männlichen Bevölkerung.

Die Daten aus Tabelle 3-2 zeigen, dass sich die Bankräuber hinsichtlich der Körpergröße im Durchschnitt nicht bedeutsam von der männlichen Gesamtbevölkerung in Deutschland unterscheiden. Über die Altersgruppen hinweg sind die Mittelwerte aus der ALLBUS-Befragung und die der Bankräuber nahezu identisch. Der bei älteren Tätern zu beobachtende höhere Mittelwert gegenüber der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe ist wegen der geringen Fallzahl bei den Bankräubern nicht sehr belastbar.

Tabelle 3-2: Vergleich der Körpergrößen mit den Bevölkerungsdaten

		N	Mittelwert	SD
18 bis 33 Jahre	ALLBUS 2008	178	181,1 cm	6,96
	Bankräuber	38	180,2 cm	6,85
34 bis 48 Jahre	ALLBUS 2008	236	178,8 cm	6,60
	Bankräuber	48	178,0 cm	7,50
49 bis 65 Jahre	ALLBUS 2008	223	176,8 cm	6,32
	Bankräuber	16	178,5 cm	6,80
Insgesamt	ALLBUS 2008	636	178,7 cm	6,81
	Bankräuber	102	178,9 cm	7,16

Anmerkung: Bei vier Tätern konnte die Größe nicht festgestellt werden. Die Werte aus der ALLBUS-Befragung beziehen sich ausschließlich auf Männer. Personenbezogene Ost-West-Gewichtung der ALLBUS-Daten, daher weicht N-Gesamt von der Summe der Befragten aus den Altersgruppen aufgrund von Rundungen minimal ab.

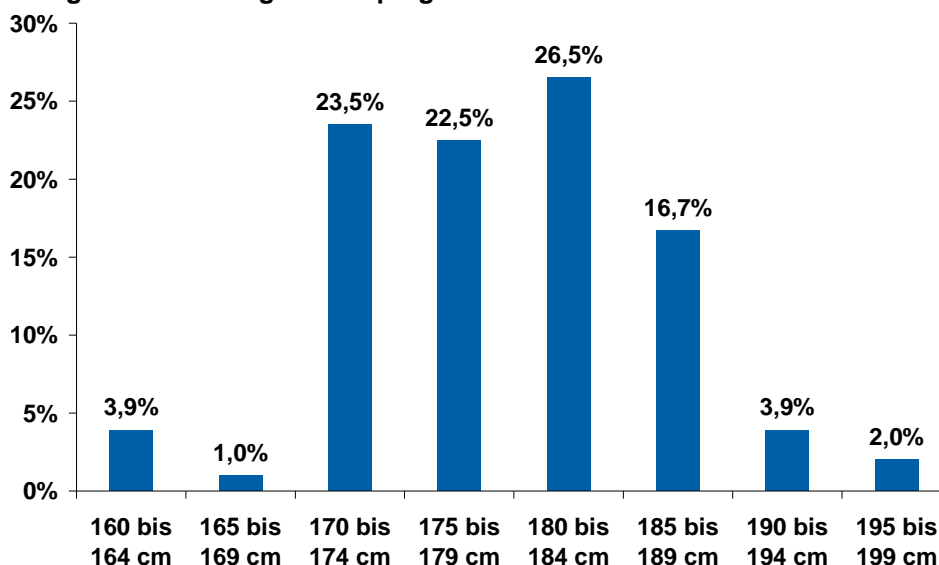
Die Verteilung der Körpergrößen ist ebenfalls annähernd normalverteilt. Damit ist es

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Täter größer als 186,06 cm oder kleiner als 171,74 cm ist, beträgt jeweils etwa 16 %.

analog zur Altersverteilung (Nr.: 3.1.1) möglich, Wahrscheinlichkeiten zur Körpergröße zu berechnen. Etwa 68 % der Täter befinden sich danach im Bereich zwischen 171,74 cm und 186,06 cm. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Täter größer als 186,06 cm oder kleiner als 171,74 cm ist, beträgt jeweils etwa 16 %. Dieser Befund ist allerdings nicht ohne weitere Prüfung auf männliche Täter anderer Delikte übertragbar. Es ist denkbar, dass körperliche Kraft in

Deliktsbereichen, bei denen der Täter häufiger unmittelbar Gewalt einsetzen muss, z.B. bei Sexualdelikten, eine Rolle spielt.

Abbildung 3-2: Verteilung der Körpergrößen in Zentimetern



Für den Vergleich des Körpergewichts zwischen den Bankräubern und der Bevölkerung wurden aus der ALLBUS-Befragung nur Männer im Alter zwischen 18 und 65 Jahren berücksichtigt.

Hinsichtlich des Körpergewichts und des damit zusammenhängenden Body-Masse-Indexes (BMI) wurden im Durchschnitt und hinsichtlich der Merkmalsverteilung keine relevanten Unterschiede zur männlichen Gesamtbevölkerung (Tabelle 3-3) festgestellt.

Tabelle 3-3: Vergleich des Körpergewichts und des BMI mit den Bevölkerungsdaten

		N	Mittelwert	Median	SD
Gewicht	ALLBUS 2008	620	83,79	82,00	14,69
	Bankräuber	49	85,47	85,00	14,69
BMI	ALLBUS 2008	619	26,22	25,54	4,33
	Bankräuber	48	26,74	26,14	4,26

Anmerkung: Die Zahl der Täter (N) reduziert sich durch nicht zu ermittelnde Größen- und/oder Gewichtsangaben. Personenbezogene Ost-West-Gewichtung der ALLBUS-Daten.

Grundsätzlich können unter Zuhilfenahme des BMI keine Angaben über die Physiognomie der Täter getroffen werden. Anhaltspunkte dafür, dass unter den Bankräubern Menschen mit großer Muskelmasse überproportional vertreten sind, haben sich nicht ergeben (Tabelle 3-4).

Tabelle 3-4: Physiognomie der Bankräuber

	Häufigkeit	Prozent
Hager	6	5,7 %
Normal	55	51,9 %
Athletisch	15	14,2 %
Untersetzt	22	20,8 %
Keine Angabe	8	7,5 %
Insgesamt	106	100%

Unterschiede bei den körperlichen Eigenschaften Gewicht, Größe, BMI und Physiognomie konnten auch nicht zwischen den Tätern, die in der Vergangenheit bereits wegen der Begehung von Gewaltdelikten verurteilt wurden und den nicht vorbestraften bzw. wegen eines anderen Delikts vorbestraften Tätern festgestellt werden. Die Bankräuber der Untersuchungsgruppe entsprechen daher hinsichtlich ihrer körperlichen Eigenschaften etwa dem Querschnitt der männlichen Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 65 Jahren.

Bankräuber entsprechen bezüglich ihrer körperlichen Eigenschaften etwa dem Querschnitt der männlichen Bevölkerung.

3.1.3 Nationalität und Herkunft

Das Gros der Täter (93 von 106 [87,7 %]) besaß zum Zeitpunkt der ersten Tat die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeiten der anderen Täter (N = 13) verteilen sich auf neun Staaten, die in Europa und im außereuropäischen Ausland liegen. Niederländer (N = 3) und Türken (N = 2) sind in der Gruppe der Ausländer am häufigsten vertreten. Ausländer sind in der Untersuchungsgruppe, bezogen auf die männliche Bevölkerung in NRW, nicht überrepräsentiert. Im Jahr 2006 (Stichtag 31.12.2006) betrug der Anteil nichtdeutscher Männer an der männlichen Bevölkerung in NRW 10,7 % (Quelle: IT.NRW).

78,3 % aller Täter wurden in Deutschland geboren. Von diesen 83 Tätern wurde die große Mehrheit (N = 65) in Nordrhein-Westfalen geboren. Die Geburtsorte der übrigen Täter verteilen sich auf das übrige Bundesgebiet, wobei keine Konzentrationen auf einzelne Bundesländer festgestellt wurden (ohne Abbildung).

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit bestehen zwischen den Einfach- und Mehrfachtätern keine beachtenswerten Unterschiede.

3.1.4 Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit

In diesem Abschnitt werden einige Effekte erst bei einer Differenzierung der Täter nach Einfach- und Mehrfachtätern deutlich. Eine nach Tätergruppen differenzierte Darstellung der Ergebnisse ist daher vereinzelt sinnvoll.

Die Gruppe der nicht vorbestraften Täter entspricht hinsichtlich der Schulabschlüsse etwa dem Durchschnitt der männlichen Bevölkerung in NRW (Tabelle 3-5). Lediglich bei den höheren Schulabschlüssen ist diese Gruppe leicht unterrepräsentiert. Innerhalb der Gruppe der vorbestraften Täter fällt das insgesamt sehr niedrige Bildungsniveau auf. Fast 15 % dieser Gruppe haben keinen Schulabschluss, bei den Abschlüssen Fachhochschulreife oder Abitur sind sie deutlich unterrepräsentiert.

Tabelle 3-5: Vergleich der Schulabschlüsse

	ALLBUS 2008 N = 890	Bankräuber N = 97*	
		Ohne Vorstrafe N = 36	Mit Vorstrafe N = 61
Ohne Schulabschluss	2,4 %	2,8 %	14,8 %
Sonderschule	Nicht erfasst	2,8 %	3,3 %
Volks-/Hauptschule	34,6 %	47,2 %	57,4 %
Mittlere Reife	24,8 %	19,4 %	18,0 %
Fachhochschulreife / Abitur	35,4 %	27,8 %	6,6 %

*Anmerkungen: Täter, die zum Tatzeitpunkt noch Schüler waren oder deren Schulabschluss unklar war, wurden nicht berücksichtigt. Bei der Auswertung des ALLBUS 2008 wurden nur Männer berücksichtigt, die zum Befragungszeitpunkt in Westdeutschland lebten, zwischen 18 und 65 Jahre alt und nicht mehr Schüler waren.

Etwa ein Drittel der Täter hat keine berufliche Ausbildung abgeschlossen. Allerdings verfügen Mehrfachtäter gegenüber den anderen Tätern wesentlich häufiger über eine berufliche Ausbildung (Tabelle 3-6).

Tabelle 3-6: Berufsausbildung, differenziert nach Tätertypen

	Abgeschlossene Berufsausbildung
Einfachtäter	53,8 %
Mehrfachtäter	81,6 %
Insgesamt	64,1 %

Vorbestrafte und nicht vorbestrafte Täter unterscheiden sich hinsichtlich einer abgeschlossenen Berufsausbildung nicht (ohne Abbildung).

Zum Zeitpunkt der Tatbegehung⁹ waren 66 Täter arbeitslos. Bei zehn Tätern war der Erwerbsstatus zum Tatzeitpunkt nicht zu klären. Von den arbeitslosen Tätern waren nach den Informationen in den Ermittlungsakten etwa zwei Drittel bei den Behörden als arbeitslos gemeldet. Eine feste Anstellung oder selbständige Erwerbstätigkeit konnte lediglich bei 29 Tätern festgestellt werden (ohne Abbildung).

3.1.5 Familienstand und Einkünfte

Die Bankräuber unterscheiden sich hinsichtlich ihres Familienstandes deutlich von der männlichen Erwachsenenbevölkerung in Deutschland (Tabelle 3-7). Sie waren zum Zeitpunkt ihrer ersten Tat häufiger ledig, geschieden oder lebten von ihrer Ehefrau getrennt.

Während ca. 56 % der männlichen Erwachsenen in Deutschland verheiratet sind, liegt der Anteil der Verheirateten in der Untersuchungsgruppe bei ca. 22 %. Die großen Unterschiede können nicht allein auf ein höheres Lebensalter der Vergleichsgruppe zurückgeführt werden, da aus der ALLBUS-Befragung Männer im Alter zwischen 18 und 65 Jahren ausgewählt wurden und der Altersdurchschnitt der Bevölkerungsgruppe gegenüber der Untersuchungsgruppe mit ca. 43 Jahren nur geringfügig höher ist als in der Untersuchungsgruppe (ca. 38 Jahre).

Von den 106 Tätern der Untersuchungsgruppe hatten 46 Täter (43,4 %) minderjährige Kinder.

Bankräuber sind häufiger ledig, geschieden oder in Trennung lebend als die durchschnittliche männliche Bevölkerung in Deutschland.

⁹ Bei Mehrfachtätern: Zeitpunkt der ersten Tat.

Tabelle 3-7: Familienstand der Täter im Vergleich mit Bevölkerungsdaten

	ALLBUS 2008 (N = 1 325)	Bankräuber (N = 106)
ledig	34,3 %	54,7 %
verheiratet	56,5 %	21,7 %
geschieden	6,8 %	17,0 %
getrennt lebend	1,5 %	6,6 %
verwitwet	0,9 %	0 %

Anmerkung: Die Auswertung der Daten aus dem ALLBUS 2008 beschränkt sich auf Männer im Alter von 18 bis 65 Jahre. Der Familienstand bezieht sich bei Mehrfachtätern auf den Zeitpunkt der ersten Tat.

Die durchschnittlichen monatlichen Einnahmen¹⁰ der Täter (N = 83) betragen etwa 780 €. Drei von vier Tätern erhielten monatlich nicht mehr als 1.145 €. Demgegenüber hatten die Täter (N = 64) durchschnittlich etwa 40.000 € Schulden (ohne Abbildung). Aufgrund der geringen Einnahmen und hohen Verschuldung der Täter ist der Bankraub offensichtlich die vermeintliche Lösungsstrategie. Trotz der großen Verschuldung befanden sich nur acht Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung im Verfahren der Privatinsolvenz oder hatten einen Offenbarungseid geleistet.

3.1.6 Kriminelle Karriere

Von den 106 untersuchten Tätern waren 66 Täter (62,3 %) wegen der Begehung einer Straftat mit mindestens einem Eintrag im Bundeszentralregister (BZR) registriert.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mehrfachtäter bereits polizeilich bekannt ist, ist geringer als bei einem Einfachtäter.

Hinsichtlich der Vorstrafenbelastung zeigten sich erhebliche Unterschiede zwischen den Einfach- und Mehrfachtätern (Tabelle 3-8). Bei den Mehrfachtätern lag der Anteil derjenigen mit mindestens einem Eintrag im BZR entgegen den Erwartungen deutlich unter dem Anteil der Einfachtäter. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mehrfachtäter bereits polizeilich bekannt ist, gegenüber einem Einfachtäter deutlich geringer. Worauf der Unterschied in der Vorstrafenbelastung bei Einfach- und

Mehrfachtätern zurückzuführen ist, kann nur vermutet werden: Mehrfachtäter handeln unter Umständen planvoller und sind nach der Begehung von Straftaten daher schwieriger zu ermitteln.

¹⁰ Alle finanziellen Zuwendungen, daher auch Sozialhilfe, Wohngeld etc., nach Feststellungen im Urteil.

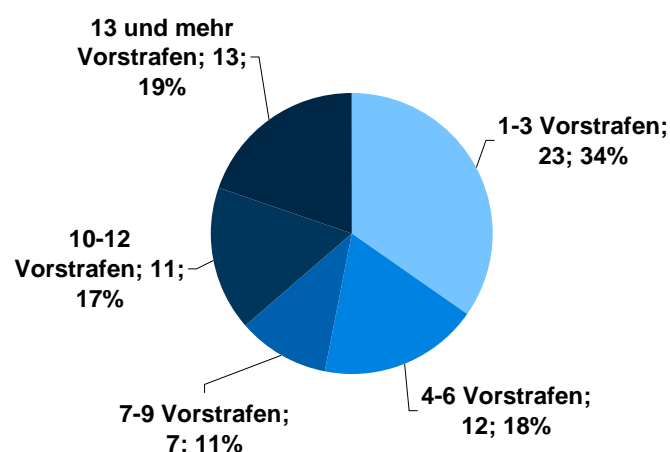
Tabelle 3-8: Vorstrafenbelastung, differenziert nach Tätertyp

	Vorstrafe im Bundeszentralregister
Einfachtäter (N = 68)	74 %
Mehrfachtäter (N = 38)	42 %
Insgesamt (N = 106)	62,3 %

Mit der insgesamt hohen Vorstrafenbelastung der Täter korrespondiert der Befund, dass etwa die Hälfte der Täter vor der Begehung der Tat bereits einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen wurde. 52,8 % aller untersuchten Täter (N = 106) waren vor der Begehung der Tat bereits in polizeilichen Datenbanken mit Lichtbildern und Fingerabdrücken registriert.¹¹ Die erkennungsdienstliche Behandlung findet unabhängig von einer Eintragung im BZR statt, da die Anlässe für eine erkennungsdienstliche Behandlung nicht immer in rechtskräftigen Verurteilungen münden. Mit anderen Worten: Täter, die in polizeilichen Dateien registriert sind, müssen nicht zwangsläufig im BZR registriert sein und Täter mit einer Eintragung im BZR müssen in der Vergangenheit nicht erkennungsdienstlich behandelt worden sein.¹²

Etwa die Hälfte der Täter war vor der Tatbegehung bereits erkennungsdienstlich behandelt worden.

Abbildung 3-3 zeigt, dass etwa zwei Drittel der vorbestraften Täter mit mehr als drei Vorstrafen registriert waren, für ein knappes Fünftel waren mehr als zwölf Vorstrafen verzeichnet. Die durchschnittliche Vorstrafenbelastung der vorbestraften Täter lag bei 4,75 Eintragungen.

Abbildung 3-3: Kategorisierte Darstellung der Vorstrafenbelastung aller Täter

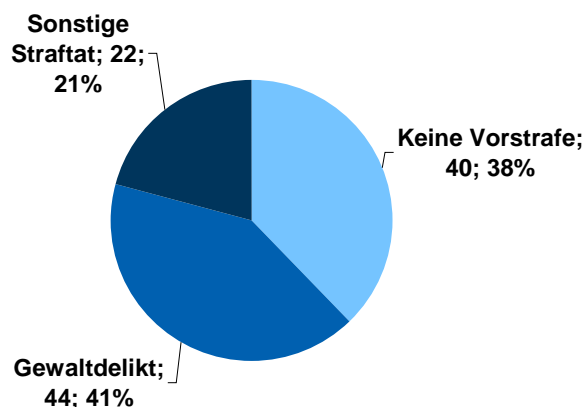
¹¹ Bei vier Tätern konnte die Information über eine ED-Behandlung vor der Tat nicht erlangt werden.

¹² 89 % der vorbestraften Täter wurden vor der Begehung der Bankraubtat erkennungsdienstlich behandelt.

Von den 66 vorbestraften Tätern wurden 56 Täter (84,8 %) vor der Begehung des Bankraubs zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen¹³ verurteilt. 22 Täter wurden vor der Tat zu fünf oder mehr Freiheitsstrafen verurteilt.

Die große Mehrheit der vorbestraften Täter war vor dem Bankraub wegen der Begehung eines Gewaltdelikts¹⁴ im BZR registriert (Abbildung 3-4). Von den 66 Tätern mit mindestens einem Eintrag im BZR waren zwei Drittel wegen der Begehung einer Gewalttat im BZR registriert.

Abbildung 3-4: Vorstrafenart



Von den im BZR erfassten Tätern (N = 66) waren vor der Begehung der untersuchten Tat etwa ein Drittel (N = 21) wegen der Begehung mindestens eines Bankraubs bereits verurteilt worden (ohne Abbildung). Von den insgesamt 38 Mehrfachtätern waren 16 vorbestraft, sechs davon wegen der Begehung eines Bankraubs (ohne Abbildung).

Der Zeitraum zwischen der letzten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der untersuchten ersten Tat betrug im Durchschnitt 79,32 Monate (etwa 6,5 Jahre). Bei jedem zweiten Täter, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, vergingen bis zum Bankraub weniger als 43 Monate (Tabelle 3-9). Verlässliche Daten zur tatsächlichen Haftdauer, mit denen die tatsächliche Zeit zwischen Haftentlassung und Tat hätte dargestellt werden können, lagen nicht vor. Auf Grundlage der vorliegenden Daten kann bei konservativer Schätzung¹⁵ jedoch davon ausgegangen werden, dass etwa 50 % der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter ihre Strafe nicht länger als drei Jahre vor der Tat verbüßt hatten.

¹³ Unter die Freiheitsstrafen wurden auch solche subsumiert, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

¹⁴ Unter den Begriff Gewaltdelikt wurden folgende Straftaten zusammengefasst: Körperverletzungsdelikte (ohne fahrlässige KV), Sexualdelikte, Raubdelikte (inkl. räuberischer Erpressung) und Tötungsdelikte (ohne fahrlässige Tötung).

¹⁵ Grundlage der Schätzung war der Zeitraum zwischen Verurteilung und Bankraubtat bei jedem zweiten Täter. Dieser Zeitraum betrug 43 Monate. Die Schätzung geht davon aus, dass in diesen Fällen eine durchschnittliche Haftzeit von 7 Monate verbüßt wurde.

Bezieht man in die Analyse alle strafgerichtlichen Urteile ein, so betrug die Zeit zwischen der letzten Verurteilung und der ersten Tat im Durchschnitt 43,5 Monate, bei jedem zweiten Täter war dieser Zeitraum kleiner als 30 Monate (Tabelle 3-9).

Tabelle 3-9: Zeitraum zwischen Tat und letzter Vorstrafe in Monaten

	N	Mittelwert	Median	SD
Verurteilung Freiheitsstrafe	56	79,32	43	89,75
Alle Verurteilungen	66	43,52	29,5	47,116

Der Zeitraum zwischen der letzten Verurteilung und der Bankraubtat ist bei Mehrfach- und Einfachtätern ähnlich groß (ohne Abbildung).

Täter mit einer höheren Vorstrafenbelastung sind älter als Täter ohne oder mit einer geringen Vorstrafenbelastung (Tabelle 3-10). Während sich Täter mit bis zu fünf Vorstrafen bezüglich des durchschnittlichen Alters nicht von Tätern ohne Vorstrafen unterscheiden, sind Täter mit einer Vielzahl von Vorstrafen (6 oder mehr) durchschnittlich vier Jahre älter. Jeder zweite aus der Tätergruppe mit mehr als fünf Vorstrafen ist sogar sechs Jahre älter.

Tabelle 3-10: Alter der Täter in Jahren, in Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung

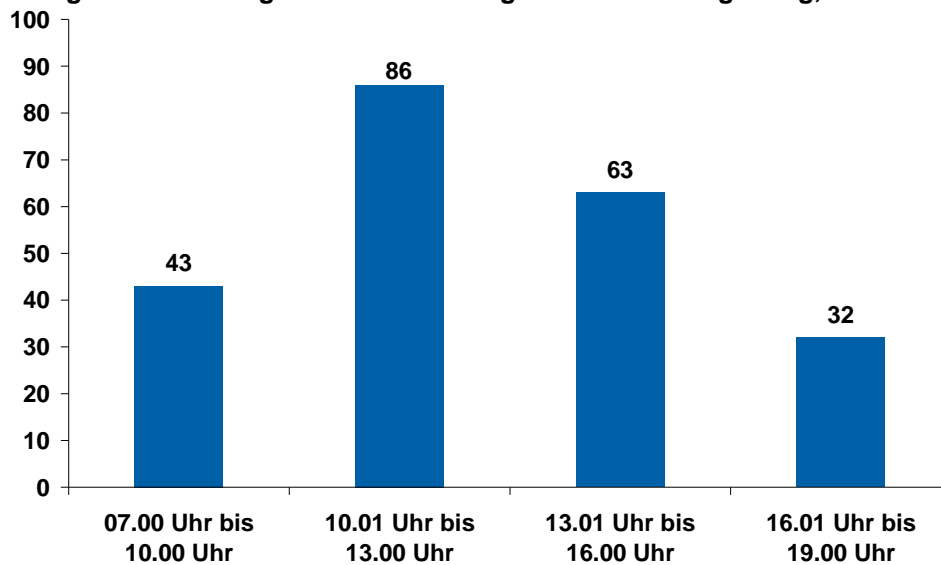
	N	Mittelwert	Median	SD	Min-Max
Keine Vorstrafe	40	36,68	34	11,64	18-65
1 bis 5 Vorstrafen	29	35,52	34	9,15	20-56
6 und mehr Vorstrafen	37	41,46	41	7,99	26-61
Insgesamt	106	38,03	38	10,06	18-65

3.2 Taten

3.2.1 Zeitpunkt der Tat

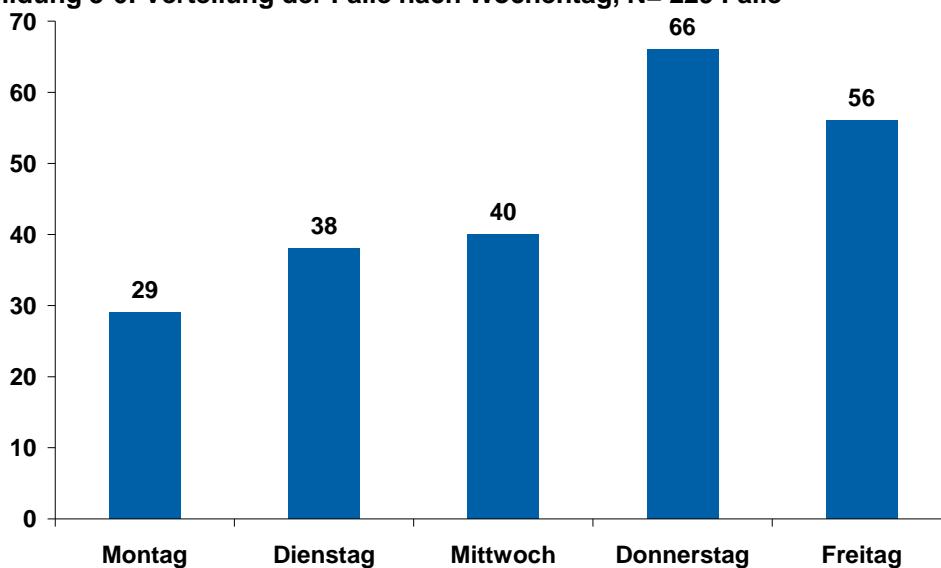
Mehr als ein Drittel aller Taten (38,4 %) wurden in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr begangen (Abbildung 3-5). In den frühen Morgen- und Abendstunden ist die Fallbelastung geringer (19,2 % bzw. 14,3 %). Ein Zusammenhang zwischen der Tageszeit und der Höhe der Beute konnte nicht festgestellt werden, was vermutlich auf regelmäßige Sicherungen der Kassenbestände zurückzuführen ist. Bei den ungeklärten Fällen weisen die frühen Morgen- (07 Uhr – 10 Uhr) und Abendstunden (16 Uhr bis 19 Uhr) mit 45,5 % bzw. 24,2 % die höchsten Fallbelastungen auf.

Abbildung 3-5: Verteilung der Fälle nach Tageszeit der Tatbegehung, N = 224 Fälle¹⁶



Bei den Wochentagen waren der Donnerstag und der Freitag die Tage mit den höchsten Fallbelastungen (Abbildung 3-6). Während jeder Wochentag durchschnittlich mit 45,8 Taten belastet war, waren es am Donnerstag 66 Taten (28,8 %) und am Freitag 56 Taten (24,5 %). Der Montag war mit 29 Taten (12,7 %) der am geringsten belastete Wochentag. Die überproportionale Belastung des Donnerstags ist auf die längeren Öffnungszeiten an diesem Wochentag zurückzuführen: Während an Montagen, Dienstag und Freitagen nur etwa 10,5 % bis 13 % der Taten in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr begangen wurden, fielen an Donnerstagen 26,6 % der Taten in diesen Zeitraum. Mittwochs wurde nur eine Tat in diesem Zeitraum begangen. Die ungeklärten Fälle zeigen ebenfalls eine Konzentration auf den Donnerstag. Etwa ein Drittel der ungeklärten Fälle wurden an einem Donnerstag begangen. Analog zur Tageszeit konnten auch bei den Wochentagen keine belastbaren Zusammenhänge mit der Höhe der Beute nachgewiesen werden.

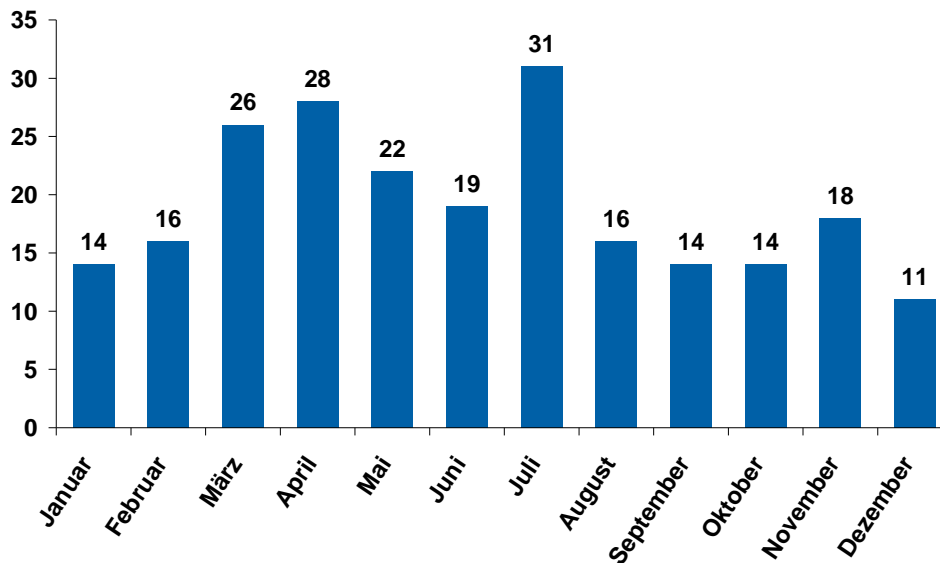
Abbildung 3-6: Verteilung der Fälle nach Wochentag, N= 229 Fälle



¹⁶ In fünf Fällen war die Tatzeit nicht zu bestimmen.

Die durchschnittliche monatliche Fallbelastung lag bei 19 Taten (Abbildung 3-7). Die wenigsten Taten wurden im Dezember (11 Taten; 4,8 %) und die meisten Taten im Juli (31 Taten; 13,5 %) begangen. Eine Regelmäßigkeit bezüglich der Tatmonate kann mit den erhobenen Daten nicht nachgewiesen werden. Diese Aussage hat auch für die ungeklärten Fälle Gültigkeit. Bei diesen Fällen war der November mit 24,2 % der Taten der am meisten belastete Monat, während der Mai und der September mit jeweils drei Prozent die geringste Belastung aufwiesen.

Abbildung 3-7: Verteilung der Fälle nach Monat, N = 229 Fälle



3.2.2 Lichtverhältnisse außerhalb der Bank zum Zeitpunkt der Tat

Die Informationen zu den natürlichen Lichtverhältnissen während der Taten wurden in erster Linie den Ermittlungsakten entnommen. Wenn den Ermittlungsakten, beispielsweise in den Tatortbefundberichten, keine direkten Angaben zu den Lichtverhältnissen zu entnehmen waren, wurde auf Basis der angegebenen Tatzeit festgestellt, ob sich die Tat vor oder nach dem Sonnenuntergang ereignete. Fand die Tat eine Stunde nach dem Sonnenuntergang oder eine Stunde vor dem Sonnenaufgang statt, wurden die natürlichen Lichtverhältnisse als ‚Dunkelheit‘ kodiert.

Dunkelheit herrschte gemäß der o.g. Konvention lediglich bei 23 von 226 Fällen (10,2 %). In drei Fällen war die Bestimmung der Lichtverhältnisse nicht möglich. Von den 23 bei Dunkelheit verübten Fällen wurden 13 Fälle von Mehrfachtätern verübt. Keiner der Mehrfachtäter verübte seine Taten ausschließlich im Dunklen. Die Taten mit Tatbeginn in der Dunkelheit wurden alle während der Wintermonate ausgeführt.

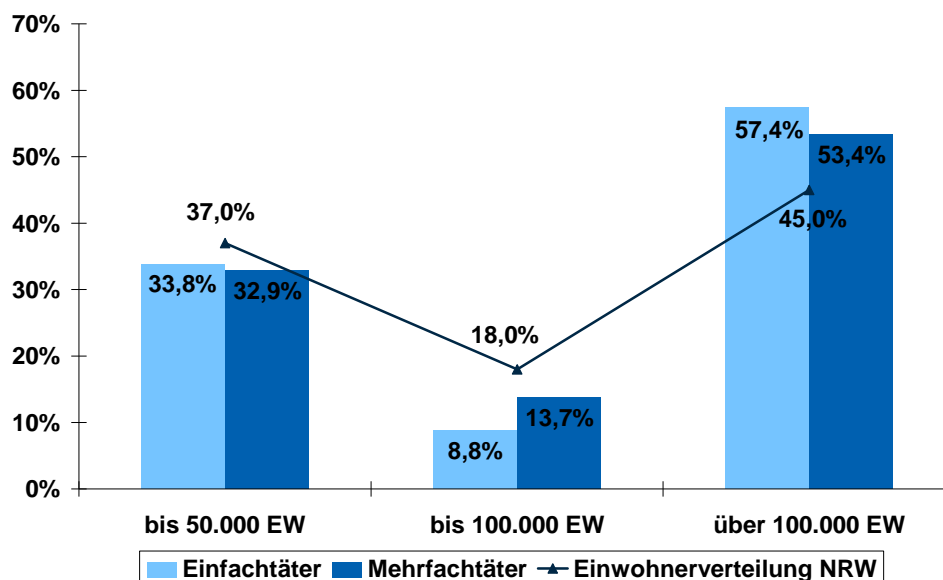
Taten, die bei Dunkelheit verübt wurden, sind bei den ungeklärten Fällen häufiger zu finden. Von 33 Taten wurden 12 (36,4 %) bei Dunkelheit gemäß o.g. Konventionen begangen. Wie bei den geklärten Taten lag auch hierbei die Tatzeit ausschließlich in den Wintermonaten.

3.2.3 Tatorte

3.2.3.1 Verteilung der Tatorte nach Einwohnergrößen

Einfach- sowie Mehrfachtäter verübten zwei Drittel ihrer Taten in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern. Jede zweite Tat wurde in einer Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern begangen. Das entspricht in der Tendenz auch der Einwohnerverteilung in NRW (Abbildung 3-8), wonach fast die Hälfte der Einwohner in NRW in Großstädten mit über 100.000 Einwohnern lebt. In Dörfern oder kleinen Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern wurden lediglich 3,9 % (N = 9) aller Taten verübt (ohne Abbildung). Für ein urban geprägtes Bundesland wie NRW war dieses Ergebnis erwartbar.

Abbildung 3-8: Verteilung der Tatorte, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern



3.2.3.2 Verteilung der Tatobjekte nach Geldinstitut

Mit Abstand am häufigsten wurden Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken als Tatobjekt gewählt. Filialen dieser Institute waren in 93 % Prozent aller untersuchten Fälle Tatobjekt. Diese Konzentration dürfte im Wesentlichen auf das dichte Filialnetz der Unternehmen zurückzuführen sein, weshalb es nicht überrascht, dass sie bei Einfach- (95,6 % der Taten) und Mehrfachtätern (92 % der Taten) gleichermaßen nachgewiesen werden konnte. Die Hälfte der Mehrfachtäter (19 von 38) wechselte im Verlauf der Serie die Institute.

Eine Präferenz der Täter für ein Unternehmen wegen fehlender Foto- bzw. Videoüberwachung kann ausgeschlossen werden, da fast alle Sparkassen und Banken damit ausgerüstet waren. Lediglich in sieben von 229 Fällen war eine Foto- bzw. Videoüberwachung zum Tatzeitpunkt nicht installiert oder aufgrund von Wartungsarbeiten nicht betriebsbereit (ohne Abbildung).

Die bei den Überfällen erzielte Beute war bei den Sparkassen und den Volks- und Raiffeisenbanken ähnlich hoch. Bei Überfällen auf Sparkassen wurden durchschnittlich ca. 20.500 €, bei Volks- und Raiffeisenbanken durchschnittlich 22.200 € erbeutet. Ein Vergleich mit den anderen Instituten ist wegen der geringen Fallzahlen nicht sinnvoll.

Die subjektiven Gründe der Täter für die Auswahl des Tatobjekts wurden ganz überwiegend den Beschuldigtenvernehmungen entnommen (Tabelle 3-11). Bei einigen Angaben bestehen Zweifel, dass sie die Realität widerspiegeln. Es ist nicht auszuschließen, dass die eine oder andere Begründung in verhandlungstaktischer Absicht geäußert wurde. So ist aus verhandlungstaktischer Perspektive nachvollziehbar, dass die zufällige Auswahl des Tatobjekts am häufigsten genannt wurde, weil die Täter sich damit nicht dem Vorwurf aussetzen, die Tat von langer Hand geplant zu haben. Das gleiche Motiv kann dazu geführt haben, dass die Erwartung hoher Beute als Grund für die Objektauswahl nur sehr selten genannt wurde. Zuverlässigere Daten über die Gründe der Objektauswahl sind wahrscheinlich nur durch Interviews mit bereits rechtskräftig verurteilten Tätern zu erwarten.

Tabelle 3-11: Gründe für die Auswahl des Tatobjekts, Mehrfachnennungen möglich

Zufällige Auswahl	21 % (48 von 229)
Gute Fluchtmöglichkeiten	17 % (39 von 229)
Generell wenig Kundenverkehr	17 % (39 von 229)
Geringe Sicherheitsvorkehrungen	8,3 % (19 von 229)
Filiale vom Sehen bekannt	7,4 % (17 von 229)
Nähe zum Wohnort	7 % (16 von 229)
Übersichtliche Räumlichkeiten	4,4 % (10 von 229)
Hohe Beute erwartet	4,4 % (10 von 229)
Nähe zu einem sonstigen Ankerpunkt	3,5 % (8 von 229)
Generell wenig Personal	3,5 % (8 von 229)

Anmerkung: Gründe, die nur in Einzelfällen vorlagen, wurden nicht aufgenommen.

3.2.4 Maskierung und Kleidung

Die Beurteilung der Effektivität von Maskierungen basiert auf einer dreistufigen Maskierungsskala. Unter der Kategorie „Hoher Maskierungsgrad“ sind die Maskierungen zusammengefasst, die den Kopf bzw. das Gesicht weitgehend verdecken. Dazu gehören insbesondere Helme, Masken, Sturmhauben sowie Damenstrümpfe. Die Maskierungen, die nur Teile des Kopfes oder Gesichts verdecken, sind mit der Kategorie „Geringer Maskierungsgrad“ benannt. Dazu zählen beispielsweise falsche Bärte, Brillen, Kopfbedeckungen etc. Die dritte Kategorie bezeichnet fehlende Maskierungen.

Bei Mehrfach- und Einfachtätern zeigen sich keine bedeutsamen Unterschiede bezüglich der Maskierung (Tabelle 3-12). Nur bei wenigen Taten verzichteten die Täter

auf das Anlegen einer Maskierung. In rund 88 % der Fälle waren die Täter maskiert. Bei etwa jeder dritten Tat erfüllte die Maskierung die Kriterien der Kategorie „Hoher Maskierungsgrad“.

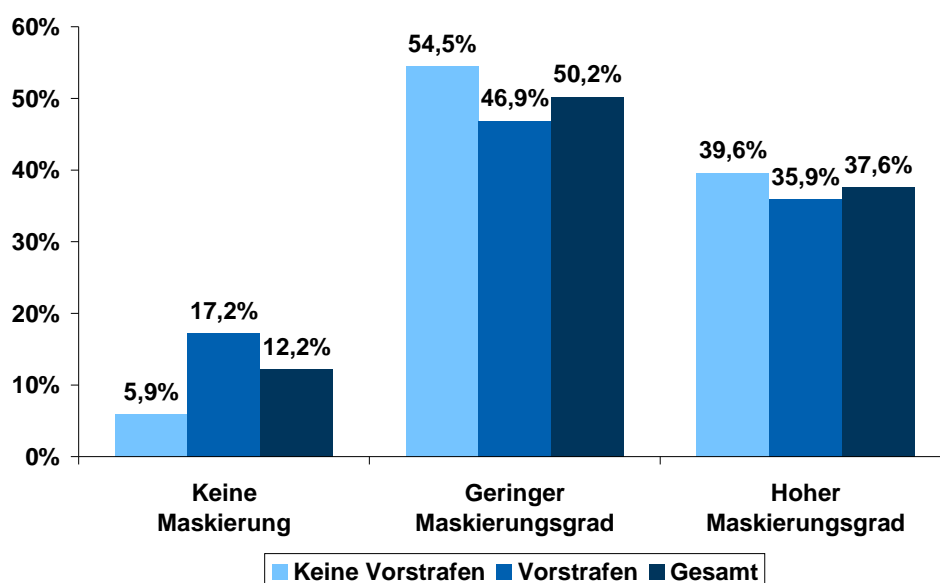
Tabelle 3-12: Maskierungsgrad nach Fällen, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern

	Einfachtäter (N = 68)	Mehrfachtäter (N = 38)	Gesamt (N = 106)
Keine Maskierung	16,2 %	10,6 %	12,2 %
Geringer Maskierungsgrad	51,5 %	49,7 %	50,2 %
Hoher Maskierungsgrad	32,4 %	39,8 %	37,6 %
Insgesamt	100 %	100 %	100 %

Die Annahme, dass Täter mit einer Vorstrafenbelastung eher Wert auf eine starke Maskierung legen als Täter ohne Vorstrafenbelastung, fand insgesamt keine Bestätigung. Unter der Annahme, dass Täter mit einer Vorstrafenbelastung häufiger in polizeilichen Dateien mit Lichtbildern registriert sind als Täter ohne Vorstrafenbelastung, war der Befund erwartungswidrig, dass der Anteil der Täter ohne jede Maskierung bei den Tätern mit Vorstrafenbelastung höher war als bei den Tätern ohne Vorstrafenbelastung. Von den Tätern ohne Vorstrafenbelastung verzichteten 5,9 % auf eine Maskierung, bei den Tätern mit Vorstrafenbelastung waren es 17,2 % (Abbildung 3-9).

Die zur Tatzeit unmaskierten Täter waren häufiger vorbestraft als nicht vorbestraft.

Abbildung 3-9: Maskierungsgrad nach Fällen, differenziert nach Vorstrafenbelastung



Unmaskierte Täter finden sich bei den ungeklärten Fällen nur sehr selten (1 von 33). Der Maskierungsgrad der maskierten Täter bei ungeklärten Fällen entspricht etwa

der Verteilung bei den geklärten Fällen. 14 von 33 Tätern (42,4 %) fallen in die Kategorie „Hoher Maskierungsgrad“ und 18 von 33 Tätern (54,5 %) wurden in die Kategorie „Geringer Maskierungsgrad“ eingeordnet.

Nur in etwa jedem dritten Fall trugen die Täter Handschuhe. Da bei Tätern mit Vorstrafenbelastung die höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre Fingerabdrücke gespeichert sind, wurde erwartet, dass Täter mit Vorstrafenbelastung bei der Tatausführung häufiger Handschuhe tragen als Täter ohne Vorstrafenbelastung. Diese Annahme fand keine Bestätigung in den Daten (ohne Abbildung). Täter, die bei der Tat Handschuhe trugen, waren in der Gruppe der ungeklärten Fälle häufiger zu finden. Dort trug etwa jeder zweite Täter Handschuhe (15 von 33; 45,5 %).

Täter mit Vorstrafenbelastung trugen bei Tatausführung nicht häufiger Handschuhe als Täter ohne Vorstrafenbelastung.

3.2.5 Gewaltanwendung

Die Anwendung von Gewalt bei der Tatausführung lag selten vor. In der großen Mehrheit der Fälle beschränkten sich die Täter auf die Drohung mit Gewalt. In 10 von 229 Fällen (4,37 %) kam es zur Gewaltanwendung gegen Personen durch die Täter. In einem Fall kam es zu einer gezielten Schussabgabe auf einen Bankangestellten, in drei Fällen wurde die Schusswaffe gegen Sachen eingesetzt. Ein Täter tötete sich mit der mitgeführten Schusswaffe, nachdem die Polizei ihn auf der Flucht gestellt hatte.

In der überwiegenden Zahl der Fälle waren die Täter mit Gaswaffen bewaffnet (Tabelle 3-13). Scharfe Schusswaffen verwendeten die Täter in 8,7 % der Fälle. Die Herkunft der scharfen Schusswaffen war in drei Viertel der Fälle nicht zu klären. Bei einer Tat befand sich die scharfe Schusswaffe legal im Besitz des Täters.

Tabelle 3-13: Art der Bewaffnung

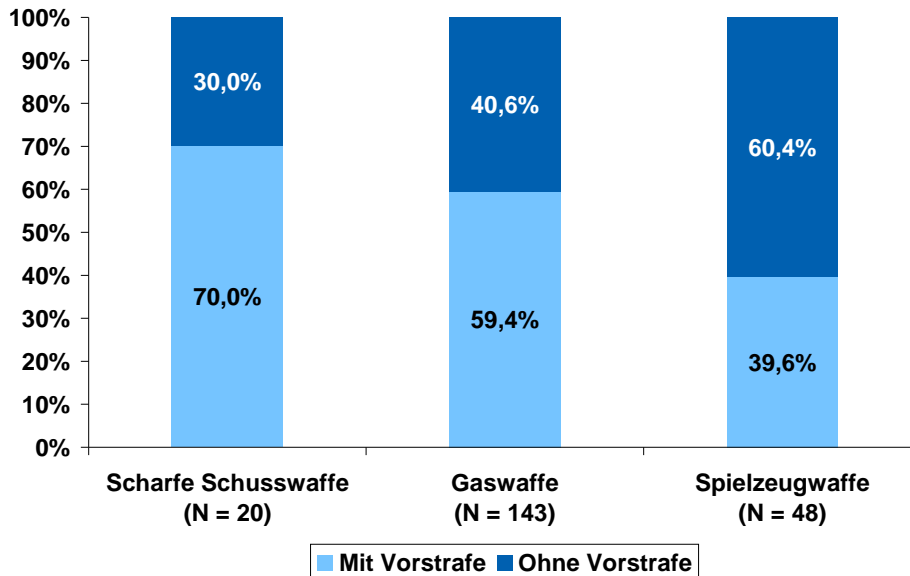
Art der Bewaffnung	Anzahl
Gaswaffe	62,4 % (143 von 229)
Spielzeugwaffe	21,0 % (48 von 229)
Scharfe Schusswaffe	8,7 % (20 von 229)
Messer	3,5 % (8 von 229)
Keine Bewaffnung	3,1 % (7 von 229)
Imitat Sprengkörper	2,2 % (5 von 229)
Sprengkörper	0,4 % (1 von 229)
Sonstige	3,5 % (8 von 229)

Anmerkung: Die Addition der Prozentwerte führt zu mehr als 100 %, weil einige Täter mehrere Waffen mitführten.

Für die Bewaffnungen Gaswaffe, scharfe Schusswaffe und Spielzeugwaffe konnte ein Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung der Täter festgestellt werden. Es

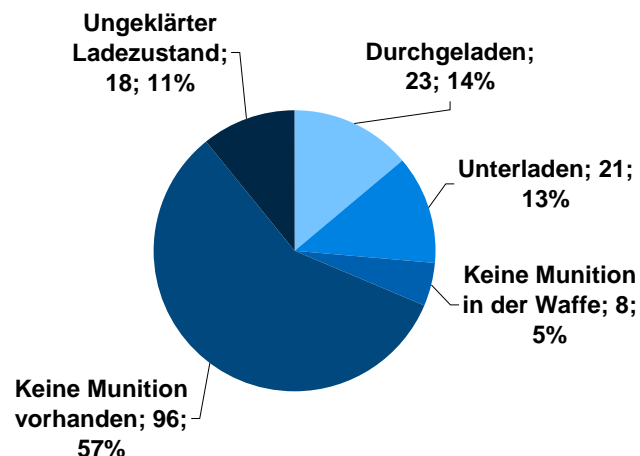
zeigte sich, dass der Anteil der Personen ohne Vorstrafenbelastung bei den Taten, für die eine Spielzeugwaffe benutzt wurde, deutlich größer war als bei den Taten, bei deren Begehung der Täter eine Gaswaffe oder scharfe Schusswaffe mitführte (Abbildung 3-10). Die übrigen Waffenarten wurden nicht mit der Vorstrafenbelastung in Beziehung gesetzt, da die Fallzahlen für eine belastbare Aussage zu klein waren.

Abbildung 3-10: Art der Bewaffnung, differenziert nach Vorstrafenbelastung



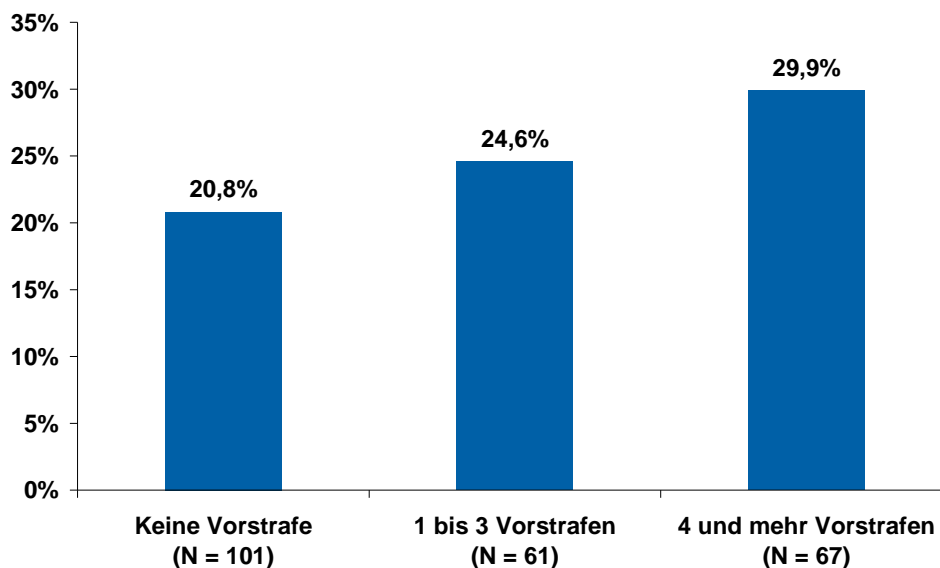
Über den Ladezustand der scharfen sowie der Gaswaffen waren in vielen Fällen keine zuverlässigen Daten zu erhalten. Wenn die Täter nicht unmittelbar nach der Tat festgenommen wurden, konnten die Informationen über den Ladezustand häufig nur aus den Beschuldigtenvernehmungen gewonnen werden. An der Richtigkeit dieser Täterangaben zum Ladezustand der Waffen bestehen allerdings große Zweifel, da es für sie aus prozesstaktischen Gründen vorteilhafter ist, die Gefährlichkeit ihres Handelns herunterzuspielen, beispielsweise durch die nicht zu widerlegende Behauptung, dass die Waffe bei der Tatausführung nicht mit Munition geladen war. So überrascht es auch nicht, dass in etwa 57 % der Fälle, in denen eine Schusswaffe mitgeführt wurde, (angeblich) keine Munition vorhanden war (Abbildung 3-11).

Abbildung 3-11: Ladezustand der Schusswaffen



In etwa jedem vierten Fall nahmen die Täter mit Kunden bzw. Angestellten bei der Tatausführung beabsichtigt Körperkontakt auf. Wie Abbildung 3-12 zeigt, besteht die Tendenz, dass Täter ohne Vorstrafenbelastung seltener als vorbestrafte Täter den Körperkontakt suchten. Innerhalb der Gruppe der vorbestraften Täter war diese Besonderheit in der Tatausführung bei den Tätern mit vier und mehr Vorstrafen tendenziell häufiger festzustellen.

Abbildung 3-12: Körperkontakt der Täter mit Kunden oder Angestellten, differenziert nach Vorstrafen



Täter ohne Vorstrafenbelastung nahmen in ca. 20 % der von dieser Tätergruppe verübten Fälle Körperkontakt zu Kunden oder Bankmitarbeitern auf. Personen mit einer sehr hohen Vorstrafenbelastung hingegen nahmen in 30 % der von dieser Gruppe verübten Fälle Körperkontakt auf.

Bei einer Differenzierung der vorbestraften Täter nach solchen mit und ohne Gewaltvorstrafe zeigt sich, dass die Täter mit einer Gewaltvorstrafe etwas häufiger den Körperkontakt zu Angestellten oder Kunden suchten (ohne Abbildung). Die Differenz zwischen den Tätern mit Gewaltvorstrafen und denen mit sonstigen Vorstrafen ist allerdings so minimal, dass ein zufälliger Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden kann.

Täter mit vier und mehr Vorstrafen nahmen bei Tatausführung tendenziell häufiger Körperkontakt auf.

Der Befund, dass Täter mit Vorstrafenbelastung eher den Körperkontakt aufnehmen als Täter ohne Vorstrafenbelastung bleibt auch dann bestehen, wenn die Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“ aus der Berechnung ausgeschlossen werden (ohne Abbildung). Die Prüfung eines diesbezüglichen Zusammenhangs war wegen der Eigenheiten des Modus Operandi „Tresoröffnung“ angezeigt, da es bei dieser Art der Tatbegehung möglicherweise grundsätzlich häufiger zu Körperkontakten kommt als bei anderen Tatbegehungsweisen.

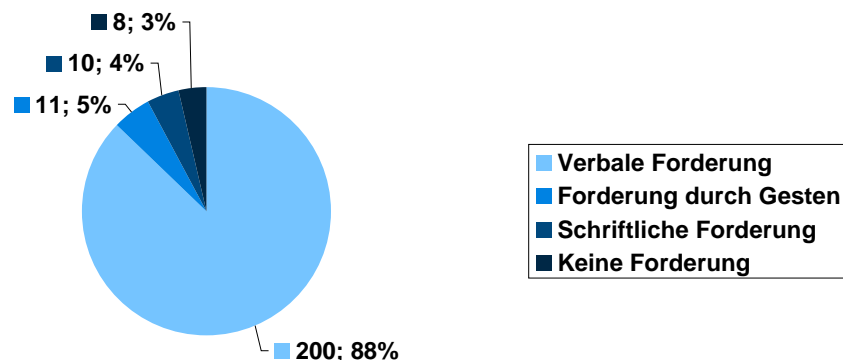
Die Annahme, dass Täter, die eine scharfe Waffe mit sich führen, nicht gezwungen sind, ihren Forderungen durch die Aufnahme von Körperkontakt Nachdruck zu verleihen bestätigte sich nicht, da ein Zusammenhang zwischen der Art der Bewaffnung und dem Körperkontakt nicht festgestellt werden konnte (ohne Abbildung).

3.2.6 Forderungen

In 200 von 229 Fällen (88 %) stellten die Täter ihre Forderung mündlich (Abbildung 3-13). Nur in sehr wenigen Fällen erfolgte die Forderung schriftlich (4 %) oder durch Gesten (5 %). In 8 Fällen (3 %) verzichteten die Täter auf jegliche Forderung und bemächtigte sich der Beute selbstständig.

Hinsichtlich eines Zusammenhangs zwischen dem Geburtsland und der Art der Forderung wäre zu erwarten gewesen, dass Täter mit einem Geburtsort außerhalb von Deutschland aufgrund sprachlicher Auffälligkeiten oder Unsicherheiten ihre Forderung eher nonverbal vorbringen. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Fast alle Täter mit einem Geburtsort außerhalb Deutschlands stellten ihre Forderung mündlich (ohne Abbildung).

Abbildung 3-13: Art der Forderung



Ganz überwiegend beschränkten sich die Täter auf die Forderung von Geld, ohne die Ausübung von Gewalt verbal anzudrohen. Lediglich in 55 von 229 Fällen (24 %) drohten¹⁷ die Täter während der Tatausübung verbal mit der Ausübung von Gewalt.

Täter mit Vorstrafenbelastung aufgrund von Gewaltdelikten sprachen häufiger Gewaltdrohungen aus.

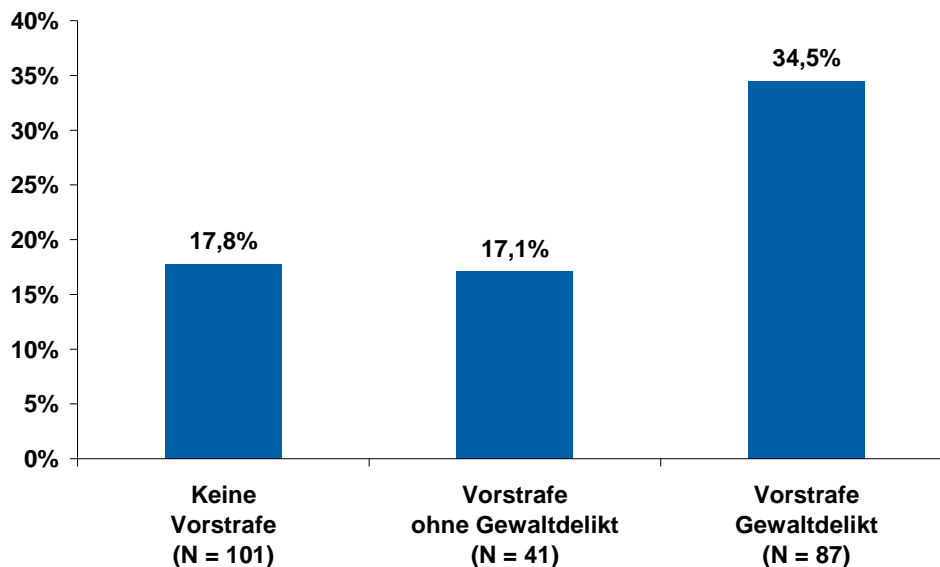
Täter, die einen Eintrag im BZR wegen der Begehung eines Gewaltdelikts aufwiesen, sprachen häufiger Gewaltandrohungen aus als Täter ohne Vorstrafenbelastung, aber auch häufiger als Täter mit einer Vorstrafenbelastung ohne Gewaltdelikte (Abbildung 3-14).

Während die Täter ohne oder mit Vorstrafenbelastung ohne Gewaltstraftaten bei der Begehung ihrer Taten jeweils etwa in 17 % der Fälle verbal mit Gewalt drohten, handelten die Täter mit

¹⁷ Berücksichtigt wurden direkte und indirekte verbale Drohungen. Bsp.: „Ich habe eine Waffe“.

mindestens einer Gewaltvorstrafe in etwa 35 % der von ihnen begangenen Taten so. Dieser Befund korrespondiert mit dem unter Nr. 3.2.5 berichteten Befund zum Zusammenhang zwischen dem Körperkontakt des Täters mit Zeugen und der Vorstrafenbelastung (Abbildung 3-12).

Abbildung 3-14: Gewaltdrohung, differenziert nach Vorstrafenart



Die Variante der schriftlichen Forderung wurde überwiegend von unmaskierten Tätern genutzt. Da nur in sehr wenigen Fällen (N = 10) diese Tatvariante gewählt wurde, ist der Befund nicht weiter zu differenzieren.

3.2.7 Beute

Bei 207 von 229 Taten (90,4 %) konnten die Täter Bargeld erbeuten. Die geringste Beutesumme pro Fall betrug 15 €, die höchste 741.815 €. Einfachtäter erzielten pro Fall eine geringere Beute als die Mehrfachtäter. Während die Einfachtäter durchschnittlich ca. 12.300 € pro Tat erbeuteten, erlangten die Mehrfachtäter mit durchschnittlich ca. 26.000 € pro Tat mehr als doppelt so viel Beute (Tabelle 3-14). Dieser Befund ist nicht auf wenige Extremwerte bei den Mehrfachtätern zurückzuführen, da sich der Unterschied bei Mehrfachtätern neben dem Mittelwert auch beim Median (siehe Glossar) zeigt und die Streuung der Werte, gemessen über die Standardabweichung, bei den Mehrfachtätern geringer ist als bei den Einfachtätern.

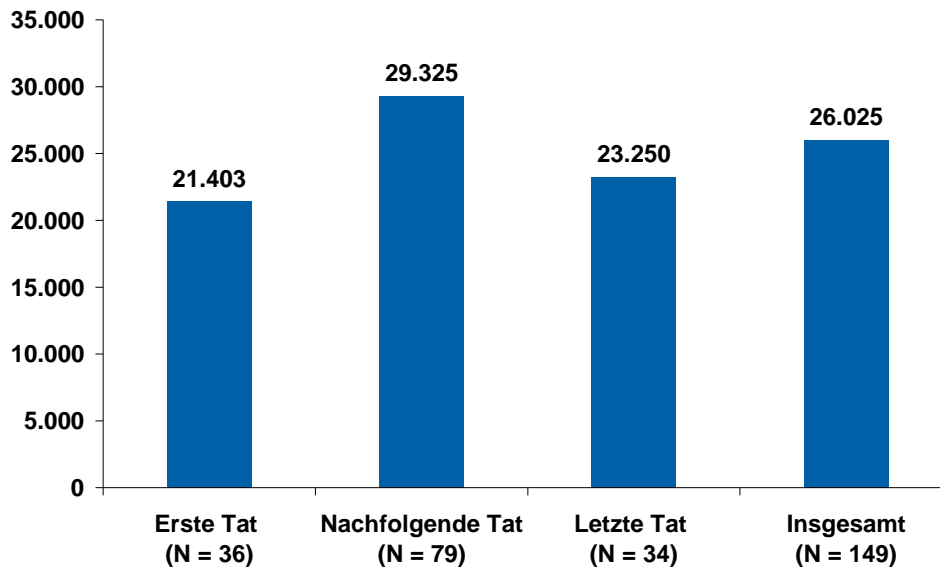
Tabelle 3-14: Höhe der Beute pro Fall in €, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern

	N	Mittelwert	Median	SD
Einfachtäter	58	12.313	9.300	66.167
Mehrfachtäter	149	26.025	14.340	11.352
Insgesamt	207	22.183	12.309	56.738

Von den Mehrfachtätern (N = 38) konnte ein Täter bei keiner seiner Taten Beute erzielen. Die anderen Mehrfachtäter (N = 37) erzielten mit ihren Taten eine durch-

schnittliche Gesamtbeute in Höhe von 104.802 €. Von Tat zu Tat steigerte sich die Höhe der Beute bei Mehrfachtätern nicht, ein Professionalisierungseffekt war über die Höhe der Beute nicht nachweisbar (Abbildung 3-15). Der leicht vergrößerte Durchschnittswert bei den Taten zwischen erster und letzter Tat ist auf eine Tat mit einem Extremwert von 741.815 € zurückzuführen.

Abbildung 3-15: Mittelwert der Beute in € differenziert nach Reihenfolge der Taten



In 47 Fällen beschränkten die Täter sich nicht auf die Bargeldbestände in den Kassen, sie ließen sich darüber hinaus von den Mitarbeitern Tresore öffnen. Bei diesem Tatmodus wurde naturgemäß deutlich mehr Geld erbeutet als bei Taten, bei denen sich die Täter nur die Kassenbestände aushändigen ließen (Tabelle 3-15).

Tabelle 3-15: Höhe der Beute pro Fall in € differenziert nach Tatmodus „Tresoröffnung“

	N	Mittelwert	Median	SD
Nur Kassenbestände	160	12.787	9.505	11.986
Tatmodus „Tresoröffnung“	47	54.169	27.175	112.103
Insgesamt	207	22.183	12.309	56.738

Zu 181 Fällen, bei denen Bargeld erlangt wurde, lagen Informationen über Zeitsicherungen der Bargeldbestände in den Kassen vor. Das Abwarten der Zeitsicherung durch die Täter führte im Durchschnitt zwar zu einer höheren Beute, was im Wesentlichen aber auf wenige sehr erfolgreiche Taten zurückzuführen ist und sich in der sehr hohen Standardabweichung niederschlägt. Jeder zweite Täter mit diesem Tatmodus erlangte sogar weniger Beute (Tabelle 3-16). Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass Kassen mit Zeitsicherungen grundsätzlich weniger Geld enthalten.

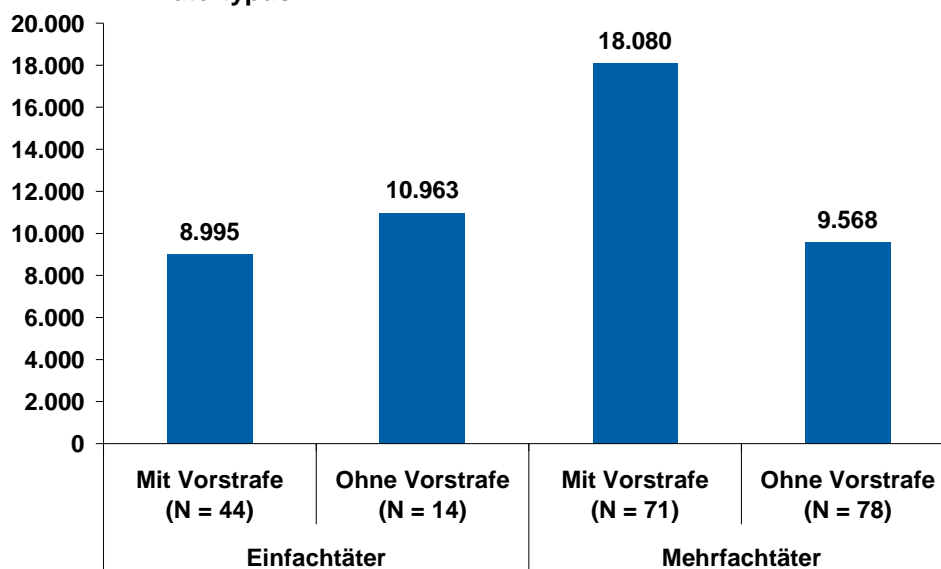
Tabelle 3-16: Höhe der Beute pro Fall in € differenziert nach Tatmodus Abwarten der Zeitsicherung

	N	Mittelwert	Median	SD
Ohne Abwarten Zeitsicherung	141	17.931	14.135	16.530
Mit Abwarten Zeitsicherung	40	41.561	6.178	124.103
Insgesamt	181	23.153	12.425	60.384

Die Vorstrafenbelastung der Täter steht in keinem generellen Zusammenhang mit der Höhe der Beute. Erst bei einer Differenzierung der Täter nach Mehrfach- und Einfachtätern fällt auf, dass die Vorstrafenbelastung bei Mehrfachtätern in einem deutlichen Zusammenhang mit der Höhe der Beute steht (Abbildung 3-16).

Während jeder zweite Mehrfachtäter mit Vorstrafenbelastung pro Fall ca. 18.000 € erbeutete, erbeutete jeder zweite Mehrfachtäter ohne Vorstrafenbelastung lediglich ca. 9.600 €. Bei Einfachtätern ist dieser Zusammenhang nicht nachzuweisen. Innerhalb dieser Tätergruppe erzielte jeder zweite Täter ohne Vorstrafenbelastung sogar etwas mehr Beute als die Täter mit Vorstrafenbelastung, wobei dieser Unterschied wegen der geringen Differenz und der geringen Fallzahl nicht sehr belastbar ist.

Abbildung 3-16: Höhe der Beute pro Fall in € (Median), differenziert nach Vorstrafe und Tätertypus



Um auszuschließen, dass der Zusammenhang zwischen der Höhe der Beute und der Vorstrafenbelastung bei Mehrfachtätern lediglich auf den Tatmodus mit Tresoröffnung, bei dem grundsätzlich eine höhere Beute erzielt wird (vgl. Tabelle 3-15), zurückzuführen ist, wurde der Zusammenhang unter Ausschluss der Fälle mit dem Tatmodus mit Tresoröffnung untersucht (Tabelle 3-17).

Auch beim Ausschluss der Fälle mit Tresoröffnung zeigt sich der Zusammenhang zwischen der Höhe der Beute und der Vorstrafenbelastung in der Gruppe der Mehrfachtäter. Die durchschnittliche Höhe der Beute bewegt sich bei Einfachtätern, unab-

hängig von der Vorstrafenbelastung, und bei Mehrfachtätern ohne Vorstrafenbelastung auf einem geringeren Niveau. Mehrfachtäter mit Vorstrafenbelastung erbeuten im Durchschnitt deutlich größere Geldmengen. Täter mit einer Vorstrafe wegen der Begehung eines Raubüberfalls auf Geldinstitute erzielten hingegen keine höhere Beute als Täter ohne oder mit einer anderen Vorstrafenbelastung (ohne Abbildung).

Mehrfachtäter mit Vorstrafenbelastung erbeuteten im Durchschnitt deutlich größerer Geldmengen.

Tabelle 3-17: Höhe der Beute pro Fall in € differenziert nach Vorstrafe und Tätertypus

		N	Mittelwert	Median	SD
Mehrfachtäter	Ohne Vorstrafe	58	10.216	6.970	9.182
	Mit Vorstrafe	53	18.513	16.100	15.745
Einfachtäter	Ohne Vorstrafe	10	10.291	8.510	7.176
	Mit Vorstrafe	39	9.469	8.350	7.378

Anmerkung: Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnungen“ wurden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Die Höhe der Beute ist darüber hinaus auch mit dem Behältnis, mit dem die Beute transportiert wurde, assoziiert. Wenn die Beute in der Kleidung des Täters oder in einer Plastiktüte transportiert wurde, war der erbeutete Betrag im arithmetischen Mittel sowie im Median deutlich geringer gegenüber den Fällen, bei denen Taschen, Rucksäcke oder Leinenbeutel verwendet wurden (Tabelle 3-18). Wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem Tatmodus „Tresoröffnung“ und der Höhe der Beute sind in Tabelle 3-18 nur die Fälle ohne den Tatmodus „Tresoröffnung“ berücksichtigt.

Der Zusammenhang zwischen dem Transportbehältnis und der Höhe der Beute ist möglicherweise auf eine wenig durchdachte Tatplanung der Täter zurückzuführen, die eine für jedermann schnell verfügbare Plastiktüte nutzen oder kein Transportbehältnis für die Beute vorplanen.

Tabelle 3-18: Höhe der Beute pro Fall in € differenziert nach Transportbehältnis

	N	Mittelwert	Median	SD
Kleidung des Täters	30	7.120	5.588	6.606
Plastiktüte	41	11.062	7.400	10.915
Leinenbeutel	62	15.920	13.188	13.559
Tasche oder Rucksack	21	16.485	14.135	12.943
Sonstiges	2	7.803	5.650	5.034
Insgesamt	159	12.826	9.515	12.013

Anmerkung: Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnungen“ wurden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Die Flächengröße der Schalterräumlichkeiten, die Anzahl der Kassenschalter sowie die Anzahl der anwesenden Kunden zur Tatzeit stehen in keinem Zusammenhang mit der Beutehöhe (ohne Abbildung). Dagegen besteht die Tendenz, dass die Höhe der Beute mit der Anzahl der Angestellten in der Filiale zur Tatzeit steigt, wenn die Taten mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“, der von der Zahl der Angestellten unabhängig ist, ausgeschlossen werden (Tabelle 3-19).

Tabelle 3-19: Höhe der Beute pro Fall in € differenziert nach der Anzahl der Angestellten am Tatort zur Tatzeit

	N	Mittelwert	Median	SD
Bis zu zwei Mitarbeiter	59	10.072	7.400	8.662
Mehr als zwei Mitarbeiter	86	13.411	9.600	13.596
Insgesamt	145	12.053	8.350	11.918

Anmerkung: Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnungen“ wurden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Bei ungeklärten Fällen wurde mit durchschnittlich ca. 35.400 € etwa ein Drittel mehr Beute erzielt als bei den geklärten Fällen (Tabelle 3-20). Dieser Effekt verkehrt sich jedoch in sein Gegenteil, wenn der Blick auf den Median, der gegenüber Extremwerten unempfindlich ist, gerichtet wird. Danach hat jeder zweite Täter bei ungeklärten Fällen bis zu ca. 8.900 € erbeutet, während dieser Wert bei den geklärten Fällen ca. 12.300 € beträgt. Bezüglich der Beutehöhe kann somit keine allgemeine Ungleichheit zwischen geklärten und ungeklärten Fällen belegt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die geringen Fallzahlen der ungeklärten Fälle eine belastbare Aussage nicht zulassen.

Tabelle 3-20: Höhe der Beute pro Fall, differenziert nach geklärten und ungeklärten Fällen

	N	Mittelwert	Median	SD
Geklärte Fälle	207	22.183	12.309	56.738
Ungeklärte Fälle	26	35.409	8.857	59.132

Informationen zum Verbleib der Beute konnten bei 88 Tätern erlangt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationen in den meisten Fällen auf den Angaben der Täter beruhen und es daher wahrscheinlich ist, dass Aussagen über den Verbleib der Beute von prozesstaktischen Aspekten beeinflusst waren. Die Bezahlung von Schulden erscheint in dieser Hinsicht als ein Verwendungszweck, der eher auf Akzeptanz stößt als z.B. die Verwendung für Barbesuche oder das Glücksspiel. So ist es nicht überraschend, dass die Bezahlung von Schulden der am häufigsten genannte Verwendungszweck war, hingegen die Bar- und Prostituiertenbesuche als Verwendungszweck verhältnismäßig selten in den Akten gefunden wurde (Tabelle 3-21).

Tabelle 3-21: Verwendung der Beute, Mehrfachnennungen möglich

	Häufigkeit	Prozent
Bezahlung von Schulden	41	46,6 %
Kauf von Luxusgütern	23	26,1 %
Verschenkt	14	15,9 %
Verspielt	13	14,8 %
Kauf von Betäubungsmitteln	12	11,3 %
Bars, Prostituierte	7	8,0 %
Sonstiges	28	31,8 %

Zu 83 Tätern, die ihre Taten vollendet hatten, lagen Informationen über den Sicherstellungsanteil der Beute vor. Eine vollständige Sicherstellung der Beute gelang bei 17 Tätern (20,5 %), bei 26 Tätern (31,3 %) konnten keine Beuteanteile sichergestellt werden. Bei zwölf weiteren Tätern, die Beute erlangten, konnten den Akten keine ausreichend zuverlässigen Informationen über den Sicherstellungsanteil der Beute entnommen werden. Elf Täter konnten keine Beute erlangen.

3.2.8 Flucht

Die Verteilung der unmittelbar nach Verlassen der Tatörtlichkeit genutzten Fluchtmittel ist in Tabelle 3-22 dargestellt. In etwa einem Drittel der Fälle flüchteten die Täter unmittelbar nach dem Verlassen des Tatortes mit einem PKW. Fast genauso häufig wurde die Flucht vom Tatort zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt.

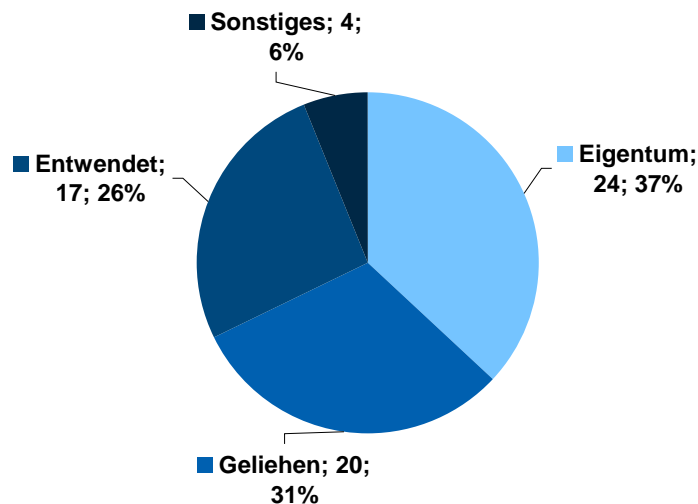
Tabelle 3-22: Erstes Fluchtmittel der Täter

	Häufigkeit	Prozent
PKW	65	29,4 %
Zu Fuß	62	28,1 %
Fahrrad	49	22,2 %
Moped/Mofa/Roller	15	6,8 %
Motorrad	8	3,6 %
Kleintransporter	1	0,5 %
Taxi	2	0,9 %
Erstes Fluchtmittel nicht bekannt	19	8,6 %

Anmerkung: Acht Täter wurden vor der Flucht gestellt.

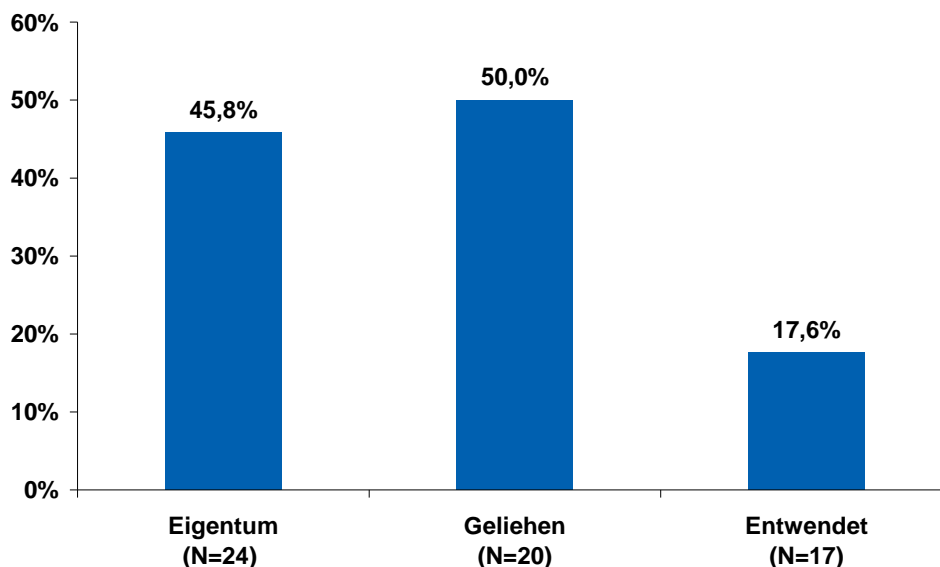
Wurde zur Flucht vom Tatort ein PKW genutzt, war dieser etwa in jedem vierten Fall (26,2 %) vor der Tat entwendet oder unterschlagen worden (Abbildung 3-17). In zwei Drittel der Fälle mit dem Fluchtmittel PKW verfügte der Täter über das Fahrzeug legal, d.h. das Fahrzeug gehörte dem Täter oder er hatte es sich geliehen.

Abbildung 3-17: Besitzverhältnisse des Fluchtmittels PKW



Nur 17,6 % der Täter, die zur ersten Flucht einen entwendeten PKW benutzten, waren vorbestraft. Bei eigenen oder geliehenen Fahrzeugen lag die Quote der vorbestraften Täter bei etwa 50 %. Dieser Befund ist wegen der geringen Fallzahlen nicht stark belastbar.

Abbildung 3-18: Vorstrafenbelastung, differenziert nach den Besitzverhältnissen des Fluchtmittels PKW



Die Besitzverhältnisse beim Fluchtmittel Fahrrad wurden im Rahmen der Ermittlungsverfahren in vielen Fällen nicht geklärt.

Handelte es sich nach dem Wechsel der Fluchtmittel bei dem zweiten Fluchtmittel um einen PKW (44 Fälle), so war dieser in keinem Fall zuvor entwendet worden.

3.2.9 Tataufklärung

Für die Berechnungen des Zeitraums zwischen Tat und Tataufklärung wurde bei Mehrfachtätern ausschließlich der Zeitpunkt der letzten Tat berücksichtigt.¹⁸

Drei Viertel aller berücksichtigten Fälle (N = 105¹⁹) waren bereits 14 Tage nach der Tatzeit aufgeklärt. Noch am Tag der Tat konnten bereits 38 % der Fälle aufgeklärt werden.²⁰ Der größte Zeitraum zwischen Tat und Tatklärung betrug etwas mehr als vier Jahre. Die Zeiträume bis zur Tatklärung (Tabelle 3-20) sind bei Mehrfach- und Einfachtätern unterschiedlich groß. Während bei Taten von Einfachtätern zwischen Tat und Tataufklärung durchschnittlich etwa 46 Tage vergingen, war der Zeitraum zwischen der letzten Tat der Mehrfachtäter und der Aufklärung dieser Tat mit durchschnittlich etwa 95 Tagen deutlich größer.

Der Zeitraum zwischen Tat und Tataufklärung war bei Mehrfachtätern deutlich größer.

Tabelle 3-23: Zeitraum zwischen Tat und Tatklärung in Tagen, differenziert nach Einfach- und Mehrfachtätern

	N	Mittelwert	Median	SD
Einfachtäter	67	46,3	1	163,46
Mehrfachtäter	38	94,8	2,5	268,67
Insgesamt	105	63,9	1	207,81

Die bei Einfach- und Mehrfachtätern festgestellten Differenzen in den Zeiträumen bis zur Tatklärung verlieren sich bei vorbestraften Tätern. Bei vorbestraften Einfach- und Mehrfachtätern ist der Zeitraum bis zur Tatklärung nahezu identisch. Unabhängig davon, ob Einfach- oder Mehrfachtäter, beträgt der durchschnittliche Zeitraum bei vorbestraften Tätern etwa 50 Tage. Die in Tabelle 3-23 berichteten Unterschiede sind daher ausschließlich auf die nicht vorbestraften Täter zurückzuführen.

Ist der Täter bereits vorbestraft beträgt der durchschnittliche Zeitraum bis zur Tataufklärung 50 Tage, unabhängig davon, ob es sich um Einfach- oder Mehrfachtäter handelt.

Erwartungsgemäß wurden die Täter, die vollständig auf das Anlegen einer Maskierung verzichteten, deutlich schneller ermittelt als maskierte Täter. Bei unmaskierten Tätern betrug die Zeit zwischen Tat und Tataufklärung durchschnittlich etwa drei Tage, bei maskierten Tätern hingegen vergingen durchschnittlich etwa 70 Tage.

¹⁸ Das Datum der Tataufklärung war der Zeitpunkt, von dem an der Täter im Verfahren als Beschuldiger geführt wurde.

¹⁹ In einem Fall war der Zeitpunkt der Tataufklärung nicht feststellbar.

²⁰ Dabei handelte es sich ganz überwiegend um Fälle, bei denen der Täter auf der Flucht gestellt wurde.

3.3 Räumliches Verhalten der Täter

Die Untersuchung des räumlichen Verhaltens²¹ der Täter bezieht sich zum einen auf die Entfernungen zwischen Wohnort und Tatort. Zum anderen wurde neben der reinen Messung von Entfernungen²² der Frage nachgegangen, ob aus Umständen der Tat Wahrscheinlichkeitsaussagen darüber abgeleitet werden können, ob der Täter in der Tatortgemeinde lebt oder für die Begehung der Tat aus einer anderen Gemeinde anreiste. Erkenntnisse zum räumlichen Verhalten der Täter sind u.a. hilfreich bei der Frage, in welchen Medien, lokal oder überregional, Lichtbilder des Täters für Fahndungszwecke zu veröffentlichen sind.

Erkenntnisse zum räumlichen Täterverhalten sind bedeutsam für Fahndungsmaßnahmen.

Exkurs zum räumlichen Verhalten von Straftätern:

Das räumliche Verhalten von Straftätern, insbesondere die Distanz zwischen Wohn- und Tatort, war wiederkehrend Gegenstand kriminologischer Untersuchungen (vgl. Nichols, 1980; Rhodes & Conly, 1981; Gabor & Gottheil, 1984; van Koppen & Jansen, 1998; Klaming, 2008; Bernasco & Kooistra, 2010).

Die Frage nach dem räumlichen Verhalten der Täter wird in der kriminologischen Forschung von der Theorie des sog. „awareness space“ geleitet. Dieser Bewusstseinsraum, der den Menschen Handlungssicherheiten im öffentlichen Raum verleiht, bildet sich im Laufe der Zeit durch die alltäglichen Routinen und ist deswegen für den Bereich der Wohnumgebung, wo in der Regel die meisten Alltagsaktivitäten stattfinden, am deutlichsten ausgeprägt. Auf der Grundlage dieser Theorie ist zu erwarten, dass viele Straftaten in der aktuellen oder einer früheren Wohnumgebung des Täters verübt werden.

So konnten Bernasco und Kooistra (2010) für Raubstraftäter (Raubüberfälle auf kommerzielle Ziele) belegen, dass Täter ihre Taten wahrscheinlicher an Orten begehen, wo sie in der Vergangenheit lebten, als an Orten, wo sie nie zuvor lebten und dass eine Tat eher am aktuellen Wohnort begangen wird, je länger der Umzug zu dem aktuellen Wohnort zurückliegt. Fand der Umzug zum aktuellen Wohnort erst vor kurzer Zeit statt, war die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat an einem früheren Wohnort begangen wurde, deutlich erhöht. An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass die vorliegende Untersuchung Zusammenhänge mit früheren Wohnorten nicht prüfen konnte, da die Daten über die Historie der (Täter-)Wohnorte nicht in ausreichend zuverlässiger Form zur Verfügung standen.

²¹ Das tatsächliche räumliche Verhalten der Täter war in den Akten nur sehr unvollständig abgebildet. Die Angabe von Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort implizieren daher nicht, dass der Täter tatsächlich von seinem Wohnort aus zum Tatort gelangt ist.

²² Entfernungen wurden für die vorliegende Untersuchung mit dem Routenplaner ‚Google Maps‘ ermittelt. Dabei wurde die kürzeste Entfernung ausgewählt.

Nichols (1980) untersuchte die räumliche Beziehung zwischen Tatort und Wohnort anhand von 498 zufällig ausgewählten polizeilichen Datensätzen zu Raubüberfällen in Miami aus dem Jahr 1975 und kam zu dem Ergebnis, dass die zurückgelegte Entfernung im Zusammenhang mit dem Alter, der Rasse und dem Geschlecht der Täter steht. Jüngere, Schwarze und Frauen legten die geringsten Entfernungen zum Tatort zurück.

Gabor und Gottheil (1984) hingegen kamen in ihrer Untersuchung, die sich auf Polizeiakten in Ottawa stützt, zu dem Ergebnis, dass lediglich zwischen den Vorstrafen und der Entfernung zwischen Wohnort und Tatort ein Zusammenhang besteht. Die zuvor von Nichols (1980) festgestellten Zusammenhänge wurden nicht bestätigt. Ihre Untersuchung bezog sich allerdings auf eine Vielzahl von Deliktstypen, nicht nur auf Raubüberfälle.

Rhodes und Conly (1981), deren Untersuchungsergebnisse sich auf die Auswertung von Polizeidateien im District of Columbia stützen, zeigten, dass die Variationen im räumlichen Verhalten auch vom Delikt abhängen. So stellten sie beispielsweise fest, dass die Vergewaltigten durchschnittlich 1,15 Meilen vom Wohnort entfernt ihre Tat begingen, die Räuber hingegen legten durchschnittlich 2,1 Meilen bis zum Tatort zurück.

In den Niederlanden haben van Koppen und Jansen (1998) 434 Raubüberfälle auf kommerzielle Ziele anhand von Gerichtsakten ausgewertet und die Beziehungen zwischen den Entfernungen, den verschiedenen Tatobjekten und den Täterereigenschaften untersucht. Sie berichten, dass Bankräuber gegenüber den anderen Raubtätern die größeren Entfernungen zum Tatort zurücklegten. Bei Raubserien konnten die Forscher keine Vergrößerung der Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort von Tat zu Tat feststellen. Drogenabhängige Täter legten die geringsten Entfernungen zurück.

Die Untersuchung von Klaming (2008) bezog sich auf 782 Raubstrafaten zum Nachteil kommerzieller Objekte im Bundesland Bremen, allerdings bildeten die Bankräuber daher nur eine (kleine) Untergruppe. Als Einflussfaktoren auf die zum Tatort zurückgelegten Entfernungen konnte sie das Alter, die Vorstrafenbelastung und die Maskierung identifizieren. In Übereinstimmung mit den Befunden von van Koppen & Jansen (1998) haben die Mehrfachtäter die Entfernungen zwischen Wohnort und Tatort im Verlauf der Serie nicht vergrößert. Allerdings stellte die Studie einen Zusammenhang mit der Anzahl der Taten in den Tatserien und den zurückgelegten Entfernungen fest: Je größer die Anzahl der Taten in den Serien waren, desto größer waren die zurückgelegten Entfernungen bei jeder einzelnen Tat.

Die insgesamt wenig konsistenten Ergebnisse der kriminologischen Studien zum räumlichen Verhalten könnten auf den Einfluss regionaler Gegebenheiten sowie auf die fehlende Differenzierung der Delikte zurückzuführen sein.

Etwa ein Drittel der Taten (61 von 199) wurden im Wohnort²³ des Täters begangen. Bei 30 Taten war der Täter zum Tatzeitpunkt ohne festen Wohnsitz.²⁴

Je größer die Einwohnerzahl der Tatortstädte war, desto größer ist der Anteil der Täter mit einem Wohnsitz in der Tatortstadt. Lagen die Torte in Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern, betrug der Anteil der Täter mit Wohnsitz in der Tatortstadt 41,7 %, während dieser Anteil bei Taten in kleineren Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern mit 15,4 % erheblich kleiner war.

Die Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort betragen im Durchschnitt 57,19 Kilometer, wobei die kürzeste Entfernung 0,2 Kilometer und die größte 616 Kilometer betrug. Die Verteilung der Entfernungen ist stark asymmetrisch, d.h. der Mittelwert wird durch wenige Extremwerte beeinflusst. Bei einer Fokussierung auf statistische Werte, die gegen Extremwerte unempfindlich sind (Median), zeigt sich, dass viele Taten im Nahbereich der Wohnorte begangen wurden: Jeder zweite Täter wohnte nicht mehr als 18,4 Kilometer und einer von vier Tätern nicht mehr als 5,6 Kilometer vom Tatort entfernt.

Bei den Tätern, die ihre Taten innerhalb ihrer Wohnortgemeinde begingen, wurden gegenüber den Tätern, die ihre Taten außerhalb ihrer Wohnortgemeinde begingen, naturgemäß geringere Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort festgestellt (Tabelle 3-24). Jeder zweite Täter aus dieser Gruppe wohnte nicht mehr als 3,3 Kilometer entfernt, während die Hälfte der Täter mit einem Tatort außerhalb des Wohnortes bis zu 39,1 Kilometer vom Tatort entfernt wohnte.

Tabelle 3-24: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Übereinstimmung von Tat- und Wohnort

	N	Mittelwert	Median	SD
Tatort = Wohnort	61	4,3	3,3	4,93
Tatort = kein Wohnort	131	81,8	39,1	127,10
Insgesamt	192	57,2	18,4	111,00

Täter, die die Tat nicht in ihrem Wohnort begingen, wählten tendenziell Tatorte, die hinsichtlich der Einwohnergröße ihrer Wohnortgemeinde ähnlich waren (Tabelle 3-25). Mit zunehmender Einwohnerzahl der Wohnortgemeinde stieg auch die durchschnittliche Anzahl der Einwohner in der Tatortgemeinde. Wurde die Tat in einer Stadt mit bis zu 50.000 Einwohnern begangen, betrug die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wohnortgemeinde des Täters 66.816 Einwohner. Lag der Tatort in einer Stadt mit über 200.000 Einwohnern, betrug die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wohnortgemeinde des Täters 310.370 Einwohner.

²³ Wohnort zum Tatzeitpunkt.

²⁴ Zu den 30 Fällen, bei denen der Täter ohne festen Wohnsitz war, konnte bei sieben weiteren Fällen die konkrete Wohnanschrift zum Zeitpunkt der Tat nicht ermittelt werden.

Für diesen Befund kommen zwei Erklärungen in Frage: Erstens ist es möglich, dass Täter, die sich für eine Tat außerhalb ihrer Wohnortgemeinde entscheiden, bewusst

Täter, die einen Bankraub nicht in ihrem Wohnort begingen, wählten tendenziell Tatorte, die hinsichtlich der Einwohnergröße dem Wohnort gleichen.

nach einer Tatörtlichkeit suchen, die hinsichtlich der Struktur ihrer Wohnortgemeinde ähnlich ist.²⁵ In diesen Strukturen kennt sich der Täter aus und fühlt sich handlungssicher. Als weitere Erklärung kommt in Betracht, dass der Befund auf die strukturellen Gegebenheiten in NRW zurückzuführen ist. Entscheidet sich ein Täter mit Wohnort in einem Ballungsgebiet, wie beispielsweise dem Ruhrgebiet, die Tat in einer anderen Stadt zu begehen, liegen um den Wohnort des Täters überwiegend gleich große Städte.

Tabelle 3-25: Wohnortgröße des Täters nach Einwohnern, differenziert nach der Einwohnerzahl der Tatorte

Tatortgröße nach Einwohnern	Wohnortgröße des Täters nach Einwohnern	
	N	Mittelwert
TO bis 50.000 EW	57	66.816
TO bis 100.000 EW	13	92.120
TO bis 200.000 EW	16	250.411
TO über 200.000 EW	43	310.370

Anmerkung: Fälle, bei denen Wohn- und Tatort identisch waren, blieben unberücksichtigt.

Die Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort stehen bei Einfachtätern in einem deutlichen (negativen) Zusammenhang mit der Einwohnergröße der Tatortgemeinde. Je größer die Einwohnerzahl der Tatortgemeinde war, desto geringer war die Entfernung,

Etwa jeder zweite Einfachtäter, der eine Tat in einer Stadt über 100.000 Einwohnern beging, wohnte nur maximal 3,6 km vom Tatort entfernt.

zwischen Wohn- und Tatort (Tabelle 3-26). Etwa jeder zweite Einfachtäter (Median), der eine Tat in einer Stadt mit über 100.000 Einwohnern beging, wohnte in einer maximalen Entfernung von 3,6 km zum Tatort, jeder vierte wohnte nur 1,5 km vom Tatort entfernt. Dass die Täter in Großstädten eher in der Nähe der Tatobjekte wohnten, war aufgrund der großen Anzahl potentieller Tatobjekte in Großstädten zu erwarten. Die zum Teil sehr geringen Distanzen zwischen Wohn- und Tatort in Großstädten waren dennoch überraschend, da der Täter in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnort damit rechnen muss, von Zeugen wiedererkannt zu werden.

²⁵ Neben dem Wohnort des Täters wären auch weitere Bezugspunkte denkbar wie z.B. dem Arbeitsplatz oder dem Wohnort von Freunden und Bekannten. Derartige Informationen waren in den Akten nicht durchgehend mit der erforderlichen Güte enthalten und konnten aufgrund dessen nicht überprüft werden.

Tabelle 3-26: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Einwohnerzahl des Tatortes, nur Einfachtäter

	N	Mittelwert	Median	SD
TO über 100.000 Einwohner	35	6,7	3,6	8,93
TO bis 100.000 Einwohner	22	32,8	12,1	48,06
Insgesamt	57*	16,78	5,1	32,84

*Anmerkung: In elf Fällen lagen keine Informationen zur Entfernung vor, da kein fester Wohnsitz ermittelt werden konnte.

Für die Gruppe der Mehrfachtäter ist der Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl der Tatortgemeinde und der Entfernung zur Wohnung nicht nachweisbar. Bei diesen Tätern lagen deutlich größere Entfernungen zwischen dem Tatort und dem Wohnort (Tabelle 3-27). Unabhängig von der Einwohnerzahl der Tatortgemeinde betrug die Entfernung bei den Mehrfachtätern durchschnittlich 70,6 Kilometer. Bei jedem zweiten Täter (Median) aus der Gruppe der Mehrfachtäter betrug der Abstand zwischen Wohn- und Tatort bis zu 30 Kilometer.

Tabelle 3-27: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Einwohnerzahl der Tatortgemeinde, nur Mehrfachtäter

	N	Mittelwert	Median	SD
TO über 100.000 Einwohner	70	77,6	30,7	132,95
TO bis 100.000 Einwohner	65	70,6	34,6	121,06
Insgesamt	135*	74,3	32,7	126,94

*Anmerkung: In 27 Fällen lagen keine Informationen zur Entfernung vor, da kein fester Wohnsitz ermittelt werden konnte.

Tendenziell geringere Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort wurden für die Gruppe der Täter mit sieben oder mehr Vorstrafen festgestellt. In der Gruppe der Täter mit wenigen oder gar keinen Vorstrafen waren die Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort größer (Tabelle 3-28). Dieser Befund ist darauf zurückzuführen, dass die Täter mit hoher Vorstrafenbelastung eher in der Tatortgemeinde wohnten als Täter ohne oder mit geringer Vorstrafenbelastung. Etwa die Hälfte der Täter mit sieben und mehr Vorstrafen hatte ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, während dieser Anteil bei den Tätern ohne oder mit geringerer Vorstrafenbelastung maximal ein Drittel betrug.

Tabelle 3-28: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Vorstrafen der Täter

	N	Mittelwert	Median	SD
Keine Vorstrafen	94	62,1	17,0	107,79
1 bis 6 Vorstrafen	65	67,1	39,0	136,42
7 und mehr Vorstrafen	33	23,6	11,5	32,78
Insgesamt	192	57,19	18,4	110,97

Erfolgte die unmittelbar an die Tat anschließende Flucht zunächst zu Fuß oder mit einem Fahrrad, war die Entfernung zwischen der Wohnung des Täters und des Tatortes geringer, als bei einer ersten Flucht mit einem Kraftfahrzeug (Tabelle 3-29). Die Hälfte der Täter (Median), die zunächst zu Fuß oder mit dem Fahrrad flüchteten, wohnte nicht weiter als 16,9 Kilometer entfernt vom Tatort. Bei den Tätern, die für die erste Flucht einen PKW benutzten, betrug die Entfernung bis zu 30,1 Kilometer. Die außergewöhnlich großen Entfernungen bei der Flucht mit dem Motorrad sind auf eine Tatserie zurückzuführen und können daher nicht verallgemeinert werden.

Tabelle 3-29: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Art des ersten Fluchtmittels

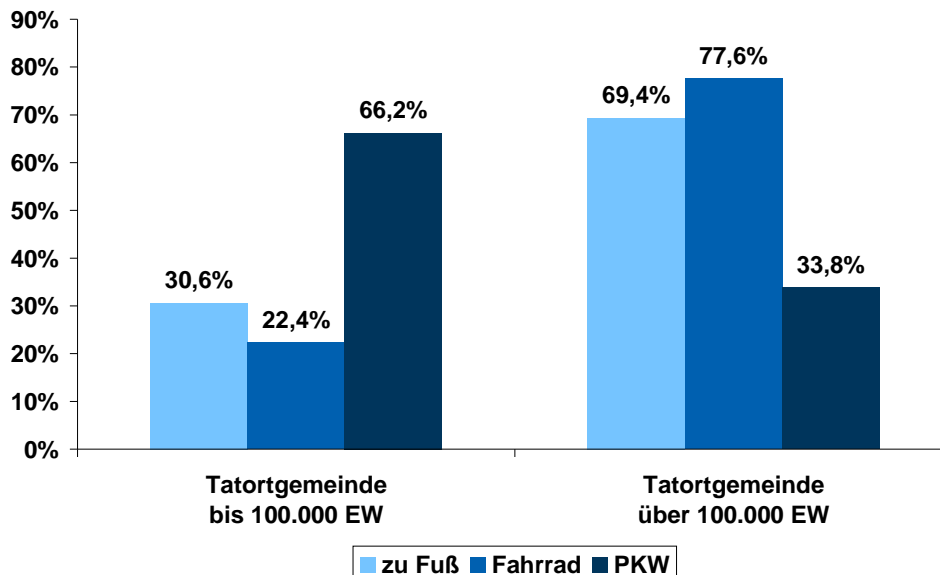
	N	Mittelwert	Median	SD
Zu Fuß	51	20,7	11,5	27,19
Fahrrad	39	36,7	16,9	47,85
Moped/Mofa/Roller	15	45,5	56,0	27,45
Motorrad	6	319,3	323,8	323,96
PKW	57	89,4	30,1	138,65
Insgesamt	168*	60,59	20,0	117,14

*Anmerkung: In 62 Fällen wurden andere Fluchtmittel gewählt oder das erste Fluchtmittel ließ sich nicht ermitteln.

Der Zusammenhang zwischen der Wahl des ersten Fluchtmittels und der Entfernung zwischen Wohn- und Tatort ist mit dem Zusammenhang zwischen der Größe des Tatortes und der Wahl des ersten Fluchtmittels vermischt. Die kürzeren Entfernungen bei einer ersten Flucht zu Fuß oder mit dem Fahrrad sind darauf zurückzuführen, dass diese Fluchtmittel in erster Linie in größeren Städten zum Einsatz gelangten, wo die Entfernungen bei Einfachtätern grundsätzlich geringer waren. Eine erste Flucht zu Fuß oder mit dem Fahrrad war in Tatortgemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern häufiger zu finden als in Tatortgemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern (Abbildung 3-19). Etwa zwei Drittel der Fälle mit einer ersten Flucht zu Fuß oder mit dem Fahrrad wurden in Tatortgemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern begangen. Bei einer ersten Flucht mit einem PKW ist ein gegensätzlicher Zusam-

menhang zu beobachten. Lag der Tatort in einer Gemeinde mit unter 100.000 Einwohnern wurde ein PKW häufiger zur ersten Flucht benutzt (Abbildung 3-19). Wegen der geringen Fallzahlen bei den Zweirädern ist eine Differenzierung nach der Größe der Tatortgemeinde nicht sinnvoll.

Abbildung 3-19: Erstes Fluchtmittel, differenziert nach Größe der Tatortgemeinde



Wenn die Täter Geld aus den Tresorbeständen verlangten, ihre Forderungen also nicht auf die Kassenbestände beschränkten, war die Entfernung zwischen Wohn- und Tatort deutlich größer als in den Fällen, in denen sich Täter auf die Bestände in den Kassenschaltern beschränkten (Tabelle 3-30). Während die Entfernung bei jedem zweiten Täter mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“ etwa 42 Kilometer groß war, war diese bei jedem zweiten Täter ohne diesen Tatmodus mit 15 Kilometern deutlich geringer. Dieses Ergebnis kann wahrscheinlich darauf zurückgeführt werden, dass Täter mit einem erhöhten Planungsgrad, wie er für eine Tat mit Tresoröffnung erforderlich ist, eher größere Entfernungen zurücklegen, um für ihr Vorhaben geeignete Objekte zu finden. Weitergehende Differenzierungen sind aufgrund der geringen Fallzahlen bei den Taten mit Tresoröffnung nicht sinnvoll.

Die Entfernung zwischen Tatort und Wohnort war in Fällen des Tatmodus „Tresoröffnung“ größer als ohne diesen Tatmodus.

Tabelle 3-30: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach dem Tatmodus „Tresoröffnung“

	N	Mittelwert	Median	SD
Tat ohne Tresoröffnung	146	50,2	15,25	103,18
Tat mit Tresoröffnung	46	79,3	41,8	131,55
Insgesamt	192	57,2	18,4	110,97

Da ein starker positiver Zusammenhang zwischen dem Tatmodus „Tresoröffnung“ und der Höhe der Beute (kategorisiert) besteht, wurde der Zusammenhang zwischen der Höhe der Beute und der Entfernung zwischen Tat- und Wohnort unter Ausschluss der Taten mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“ untersucht. Dabei zeigt sich, dass die Größe der Entfernungen mit der Höhe der Beute steigen (Tabelle 3-31). Bei einer Beute bis 5.000 € wohnte jeder zweite Täter maximal 6,7 Kilometer entfernt vom Tatort, bei einer Beute über 20.000 € betrug der Abstand zum Wohnort bei der Hälfte der Täter mehr als 32,5 Kilometer. Auch dieser Zusammenhang kann vermutlich mit dem Planungsgrad der Taten erklärt werden. Täter, die eine hohe Beute erzielen wollen, legen größere Entfernungen zurück, um ein geeignetes Tatobjekt zu finden.

Bei einer Beute bis 5.000 Euro wohnte jeder zweite Täter maximal 6,7 km vom Tatort entfernt.

Tabelle 3-31: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach der Höhe der Beute

	N	Mittelwert	Median	SD
Keine Beute	18	19,4	8,2	22,86
Bis 5.000 Euro	40	44,7	6,7	93,14
5.001 bis 20.000 Euro	62	48,8	16,9	103,45
Mehr als 20.000 Euro	26	83,5	32,5	140,93
Insgesamt	146	50,2	15,3	108,18

Anmerkung: Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnungen“ wurden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Es wurde erwartet, dass die Täter, die bei der Tatausübung auf eine Maskierung vollständig verzichteten, auf eine größere Distanz zwischen dem Wohn- und dem Tatort Wert legen, um die Gefahr der Identifizierung durch mögliche Tatzeugen zu minimieren. Erwartungswidrig war daher das Ergebnis, dass Täter ohne Maskierung deutlich näher an dem Tatort wohnten als Täter mit Maskierung (Tabelle 3-32). Bei jedem zweiten Fall ohne Maskierung betrug die Distanz zwischen Wohn- und Tatort nicht mehr als sieben Kilometer. Bei den Fällen mit Maskierung lag der Wert in jedem zweiten Fall bei etwa 24 Kilometern.

Täter ohne Maskierung wohnten deutlich näher an den Tatorten als Täter mit Maskierung.

Möglicherweise ist dieser Befund damit zu erklären, dass es sich in den Fällen, in denen der Täter ohne Maskierung auftrat, um Taten mit einem derart geringen Planungsgrad handelte, dass Fragen der Distanz oder Maskierung vom Täter nicht bedacht wurden. Eine weitergehende Differenzierung, die diesen Umstand erklären könnte, ist aufgrund der geringen Fallzahl bei den Taten mit unmaskierten Tätern nicht möglich.

Tabelle 3-32: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Maskierungsgrad

	N	Mittelwert	Median	SD
Ohne Maskierung	20	29,7	6,9	55,27
Geringer Maskierungsgrad	93	60,8	12,4	110,36
Hoher Maskierungsgrad	79	59,9	28,9	121,76
Insgesamt	192	57,2	18,4	110,97

In den Fällen, in denen der Täter die Beute in der Kleidung oder in einer Plastiktüte transportierte, war die Distanz zwischen Wohnort und Tatort deutlich geringer als bei Taten, bei denen der Täter Taschen, Rucksäcke oder Leinenbeutel zum Transport der Beute benutzte (Tabelle 3-33). Wie bei den zuvor berichteten Zusammenhängen ist es wahrscheinlich, dass sich der Planungsgrad der Tat auch in der Wahl des Transportbehältnisses niederschlägt. Täter, die kein Behältnis mitführen oder auf eine jederzeit verfügbare Plastiktasche zurückgreifen, planen ihre Tat nicht sehr intensiv und wählen eher ein nahe gelegenes, schnell erreichbares Geldinstitut.

Transportierte der Täter die Beute in der Kleidung oder einer Plastiktüte, lag der Wohnort näher am Tatort als bei Tätern, die Taschen oder Rucksäcke verwendeten.

Tabelle 3-33: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Transportbehältnis der Beute

	N	Mittelwert	Median	SD
In der Kleidung	25	42,7	14,9	55,90
Plastiktüte	44	47,6	16,4	86,76
Leinenbeutel	71	70,4	26,8	133,88
Tasche oder Rucksack	27	85,5	43,0	152,55
Sonstiges	4	27,5	5,0	47,73
Insgesamt	171	61,9	23,0	116,53

Täter, die bei der Tatausführung wahrnehmbar unter Alkoholeinfluss standen, wohnten näher am Tatort als die Täter, bei denen kein Alkoholeinfluss wahrgenommen wurde (Tabelle 3-34). Wie bei dem Verzicht auf Maskierungsmaßnahmen ist beim wahrnehmbaren Alkoholeinfluss davon auszugehen, dass es sich eher um Spontantaten mit geringem Planungsgrad handelte.

Tabelle 3-34: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Alkoholeinfluss bei der Tat

	N	Mittelwert	Median	SD
Ohne Alkoholeinfluss	148	52,3	21,6	89,83
Unter Alkoholeinfluss	26	19,51	11,3	30,94
Insgesamt	174	47,4	16,9	84,46

In der Tendenz steigt die Entfernung zwischen Wohn- und Tatort mit fortschreitender Tageszeit an (Tabelle 3-35). Bei Tätern, die ihre Taten in der Zeit zwischen 07 Uhr und 10 Uhr begingen, wurde eine durchschnittliche Entfernung von 45,5 Kilometern gemessen, wohingegen die Täter bei einer Tatzeit zwischen 16 Uhr und 19 Uhr durchschnittlich 84,1 Kilometer vom Tatort entfernt wohnten. Der Befund ist in erster Linie auf die Taten zurückzuführen, bei denen sehr große Entfernungen gemessen wurden und ist daher nicht stark belastbar. Das ist an den Medianwerten abzulesen, die gegenüber den Extremwerten unempfindlich sind.

Tabelle 3-35: Entfernung zwischen Tat- und Wohnort in Kilometern, differenziert nach Tatzeiten

	N	Mittelwert	Median	SD	Min-Max
07.00 Uhr bis 10.00 Uhr	37	45,5	12,5	102,63	0,6-616
10.01 Uhr bis 13.00 Uhr	74	51,9	23,6	92,87	0,2-489
13.01 Uhr bis 16.00 Uhr	52	62,8	19,8	134,92	0,2-616
16.01 Uhr bis 19.00 Uhr	26	84,1	24,9	122,94	0,8-421
Insgesamt	189	58,1	20,7	111,62	0,2-616

3.3.1 Logistiktaten

Wenn vor der Tat ein Fahrzeugdiebstahl erfolgte, war die durchschnittliche Entfernung von dieser Logistiktat zum späteren Tatort bzw. zu späteren Tatorten geringer als die Entfernung zum Wohnort (Tabelle 3-36). Die durchschnittliche Entfernung zum späteren Tatort betrug 35 Kilometer, zum Wohnort des Täters betrug die durchschnittliche Entfernung etwa 147 Kilometer.

Möglicherweise kann dieses Ergebnis damit erklärt werden, dass die Täter die Reisewege mit dem verwendeten Fahrzeug vor der Tat gering halten wollten.

Tabelle 3-36: Entfernungen vom Tatort der Logistiktat Fahrzeugdiebstahl zum Tatort bzw. Wohnort

	N	Mittelwert	Median	SD
Entfernung zum späteren Tatort	19	35,0	11,0	78,32
Entfernung zum Wohnort	18*	146,8	54,0	182,07

*Anmerkung: Die Differenz erklärt sich dadurch, dass in einem Fall kein Wohnort bekannt war.

Diebstähle von Kraftfahrzeugkennzeichen erfolgten nur in sieben Fällen. Differenzierte Aussagen zu diesen Logistiktaten sind aufgrund der geringen Fallzahl nicht möglich.

3.4 Justizielle Ahndung

Fast alle Täter wurden zu einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe verurteilt (Tabelle 3-37). Die niedrigste Freiheitsstrafe betrug sechs, die höchste 144 Monate. Erwartungsgemäß wurden die Mehrfachtäter im Durchschnitt zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt als die Einfachtäter.

In sieben Fällen wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Bei vier Tätern, drei davon waren Mehrfachtäter, wurde im Urteil die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Tabelle 3-37: Höhe der Freiheitsstrafen in Monaten, differenziert nach Tätertyp

	N	Mittelwert	Median	SD
Einfachtäter	65	50,38	48,00	22,95
Mehrfachtäter	35	82,34	84,00	30,49
Insgesamt	100*	61,57	60,00	29,78

Anmerkung: Gegen sechs Täter wurde keine Freiheitsstrafe verhängt, weil eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt erfolgte oder die Täter auf der Flucht bzw. in der U-Haft starben.

Von den 100 zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Tätern haben 93 Täter im gerichtlichen Verfahren ein Geständnis abgelegt. Im Ermittlungsverfahren haben sich von insgesamt 103 Tätern 92 Täter geständig zur Sache eingelassen (89,3 %).

Die Strafhöhe zwischen geständigen und nicht geständigen Tätern unterscheidet sich nur unwesentlich (ohne Abbildung). Die geständigen Täter wurden im Durchschnitt zu 62,11 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (Median = 60 Monate), bei den nicht geständigen Tätern betrug die durchschnittliche Freiheitsstrafe 63,5 Monate (Median = 58,5 Monate). Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen bei den nicht geständigen Tätern kann eine zufällige Gleichheit zwischen den Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Dass sich die Vorstrafenbelastung der Täter in der Strafzumessung niederschlägt, war zu erwarten. Auf den ersten Blick erwartungswidrig ist daher das in Tabelle 3-38 dargestellte Ergebnis, wonach die Vorstrafenbelastung keinen beachtenswerten Einfluss auf die durchschnittliche Höhe der Freiheitsstrafe hat.

Allerdings wirkt sich hierbei nivellierend die geringere Vorstrafenbelastung der Mehrfachtäter aus, bei denen die Strafzumessung durch die Anzahl der Taten determiniert wird.

Tabelle 3-38: Höhe der Freiheitsstrafen in Monaten, differenziert nach Vorstrafenbelastung

	N	Mittelwert	Median	SD
Keine Vorstrafen	39	59,18	60,00	28,508
Vorstrafen	61	63,10	60,00	30,704
Insgesamt	100	61,57	60,00	29,782

4 Zusammenfassung und Reflexion

4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung war, das Wissen über das Phänomen der Raubüberfälle auf Geldinstitute durch alleinhandelnde Täter zu vertiefen, um aus diesem verbesserten Verständnis heraus Ansatzpunkte für die Optimierung der Ermittlungs- und Fahndungsarbeit der Polizei ableiten zu können.

Zu diesem Zweck wurden zunächst die Daten zur Person der Täter analysiert und bezüglich der **körperlichen Eigenschaften** sowie der **Familienverhältnisse** mit allgemeinen Bevölkerungsdaten verglichen. Dabei zeigte sich sehr deutlich, dass sich die Bankräuber hinsichtlich ihrer körperlichen Merkmale nicht von der allgemeinen Bevölkerung unterschieden. Insbesondere bezüglich der Körpergröße und der Statur konnte kein relevanter Unterschied zum Durchschnitt männlicher Bevölkerung festgestellt werden. Das legt den Schluss nahe, dass Bankräuber zur Durchsetzung ihrer Forderungen weniger auf körperliche Stärke als vielmehr auf die einschüchternde Wirkung der (Schuss-) Waffen vertrauen.

Deutliche Unterschiede zur allgemeinen männlichen Bevölkerung zeigte die Gruppe der Täter hingegen bei der **Schulbildung**. Im Bereich der höheren Schulabschlüsse waren die Täter unter- und bei den niedrigeren bzw. fehlenden Abschlüssen entsprechend deutlich überrepräsentiert. Besonders drastisch trat dieser Effekt bei Tätern mit Vorstrafenbelastung hervor. Vermutlich ist der geringe Anteil der Täter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine Folge der insgesamt geringen Schulbildung.

Ein ebenso großer Unterschied zum „Durchschnittsmann“ der Bevölkerung wurde beim **Familienstand** festgestellt. Die Bankräuber waren im Vergleich wesentlich häufiger ledig oder geschieden und waren dementsprechend seltener verheiratet.

Das **Lebensalter** der Täter war sehr symmetrisch verteilt und im Durchschnitt gegenüber den Befunden aus früheren Studien deutlich erhöht. Dies darf nicht ausschließlich auf die allgemeine demographische Entwicklung zurückgeführt werden. Vielmehr ist bezüglich des Lebensalters von Bankräubern die heute vielfach zur Tatzeit gefährdete ökonomische Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Die stabile symmetrische Verteilung ermöglicht es, Wahrscheinlichkeiten zum Lebensalter zu schätzen, was insbesondere dann wertvoll sein kann, wenn im Ermittlungsverfahren keinerlei Hinweise zum Lebensalter des Täters vorliegen und Ermittlungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Lebensalter zu priorisieren sind.

Wenig überraschend war die recht hohe **Verschuldung** der Täter. Allerdings befanden sich nur sehr wenige im Verfahren der Privatinsolvenz oder hatten einen Offenbarungseid geleistet.

Die Mehrheit der untersuchten Täter war vor der Verübung des Bankraubs mit einer **Verurteilung im BZR** registriert. Von den vorbestraften Tätern waren die meisten wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden. Eine Mehrzahl der vorbestraften Täter hatte zahlreiche Einträge im BZR und bereits Freiheitsstrafen verbüßt, wobei der

Zeitraum zwischen der Verbüßung der Freiheitsstrafe und dem Raubüberfall auf Geldinstitut nach konservativer Schätzung häufig nicht größer als drei Jahre war.

Für eine Rasterung zur Täterermittlung können die Ergebnisse zur Person nützlich sein, wobei der Gehalt dieser Informationen erst in der Gesamtschau mit den anderen Ergebnissen deutlich wird.

Bezüglich der **Tatzeit** zeigten sich nach Uhrzeit, Tagen und Monaten keine relevanten Auffälligkeiten. Für die Abweichungen von der Gleichverteilung der Taten auf die Tatzeiten wurde keine überzeugende Erklärung gefunden. Die gelegentlich geäußerte Annahme, dass Bankraubtaten gehäuft in der Vorweihnachtszeit verübt werden, fand in der vorliegenden Untersuchung keine Bestätigung, in der eher das Frühjahr etwas höher belastet war.

Auf eine **Maskierung** verzichteten nur sehr wenige Täter. Die Annahme, dass Täter mit einer Vorstrafenbelastung wegen der erhöhten Identifizierungsgefahr mehr Wert auf eine Maskierung legen, konnte nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für das Tragen von Handschuhen: Täter mit einer Vorstrafenbelastung trugen nicht häufiger Handschuhe als Täter ohne Vorstrafenbelastung. Die Wahrscheinlichkeit, einen Täter über Fingerabdrücke zu identifizieren, ist daher nicht gering.

Mehrheitlich beschränkten sich die Täter auf die Drohung mit Gewalt. Tatsächliche **Gewaltanwendungen** waren (glücklicherweise) selten. Überwiegend nutzten die Täter Gas- und Spielzeugwaffen für die Tatausübung. Bezüglich der Waffenart zeigte sich ein interessanter Zusammenhang zwischen dem Typ der Schusswaffe und der Vorstrafenbelastung. Vorbestrafte Täter führten bei ihren Taten häufiger Gas- oder scharfe Schusswaffen mit, während dementsprechend der Anteil der vorbestraften Täter bei den Taten mit einer Spielzeugwaffe deutlich geringer war.

Manche Täter nahmen während der Tatausübung mit Kunden oder Angestellten **Körperkontakt** auf, indem sie diese anfassten, schubsten oder wegschoben. Täter mit einer ausgeprägten Vorstrafenbelastung suchten den Körperkontakt tendenziell häufiger als Täter ohne Vorstrafenbelastung. Der Befund bleibt auch bei einem Ausschluss der Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“ bestehen.

An dieses Ergebnis anschließend zeigte sich auch bei der **Formulierung der Forderung** ein Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung der Täter. In den meisten Fällen beschränkten sich die Täter auf die bloße Forderung nach Geld, ohne die Ausübung von Gewalt verbal anzudrohen. Täter mit einer Vorstrafe anlässlich eines Gewaltdelikts sprachen häufiger bei der Forderung Gewaltdrohungen aus als Täter ohne Vorstrafenbelastung oder Täter ohne Gewaltdelikt in der Vorstrafenbelastung.

Mehrfachtäter erzielten durchschnittlich eine doppelt so hohe **Beute** wie Einfachtäter, was vermutlich auf einen höheren Planungsgrad der Mehrfachtäter zurückgeht. Im Verlauf ihrer Taten konnten die Mehrfachtäter die Beutehöhe nicht steigern, ein Professionalisierungseffekt war somit über die Höhe der Beute nicht nachweisbar. Ein solcher zeigte sich allerdings darin, dass die höchsten Geldbeträge von Mehrfachtätern mit Vorstrafenbelastung erzielt wurden.

Dass sich der höhere Planungsgrad auch in der Höhe der erzielten Beute niederschlägt, zeigte sich beim Zusammenhang der Beutehöhe mit dem **Transportbehältnis**. Täter, die überhaupt kein Transportbehältnis oder lediglich eine Plastiktüte für den Transport der Beute vorgesehen hatten, erzielten weniger Beute als Täter mit hochwertigeren Transportbehältnissen.

Die Flächengröße der Banken und die Anzahl der Schalter standen in keinem Verhältnis mit der Beute, lediglich die Anzahl der Bankangestellten in der Filiale zur Tatzeit hatte einen geringen Einfluss auf die Höhe der Beute: je größer die Anzahl der anwesenden Mitarbeiter, desto höher die Beute. Erwartungsgemäß erzielten Täter mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“ eine deutlich höhere Beute.

Dass das **räumliche Verhalten** der Täter für Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen immer von großer Bedeutung ist, ist unbestritten. Für die Erkenntnisgewinnung wurde diesbezüglich neben der Analyse von Entfernungen zwischen Tat- und Wohnort auch der Frage nachgegangen, ob die Täter zur Tatbegehung in andere Gemeinden reisen und welche Kriterien der Tatortauswahl möglicherweise zugrunde liegen.

Die untersuchten Taten verteilten sich auf die Gemeinden etwa entsprechend der Bevölkerungsverteilung in NRW. Der größte Teil der Taten wurde in Großstädten verübt. Etwa ein Drittel aller Taten begingen die Täter an ihren Wohnorten. Je mehr Einwohner die Tatortstadt hatte, desto höher war der Anteil der Täter mit einem Wohnsitz in der Tatortstadt. Eine kleinere Gruppe der Täter war zum Tatzeitpunkt ohne festen Wohnsitz. Täter, die die Tat nicht in ihrem Wohnort begingen, neigten dazu, Tatorte zu wählen, die hinsichtlich der Einwohnergröße der Wohnortgröße ähnlich waren. Die Ursache für diesen Befund konnte mit den vorliegenden Daten nicht abschließend geklärt werden. In Frage kommen zwei Erklärungsansätze: Die Täter suchen gezielt nach einer strukturähnlichen Tatörtlichkeit, da sie sich in diesen Strukturen auskennen und ihnen dies bei der Tatausführung ein Gefühl der Sicherheit vermittelt. Möglich ist aber auch, dass das Ergebnis auf eine raumstrukturelle Besonderheit in NRW zurückzuführen ist. Wenn sich ein Täter mit einem Wohnort in einem Ballungsgebiet dazu entscheidet, die Tat in einer anderen Gemeinde zu begehen, ist in NRW die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass sich im Umfeld überwiegend strukturähnliche Gemeinden befinden.

Die zwischen Wohn- und Tatort zurückgelegten **Entfernungen** gewinnen ihren Erklärungswert erst bei einer Differenzierung der Tatortgrößen. In Großstädten lagen bei jedem zweiten Täter weniger als vier Kilometer zwischen Wohn- und Tatort, während in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bei jedem zweiten Täter etwa die dreifache Entfernung zwischen Wohn- und Tatort lag. Bei Mehrfachtätern bestand die größere Entfernung unabhängig von der Größe des Tatortes.

Bei Taten mit dem Modus „Tresoröffnung“ lagen zwischen Wohn- und Tatort deutlich größere Entfernungen, was vermutlich auf umfangreichere Tatplanungen zurückzuführen ist. Das Ausmaß der Tatplanungen bildet mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Hintergrundvariable, die einen Einfluss auf die Zusammenhänge zwischen den Entfernungen und der Höhe der Beute bzw. dem Transportbehältnis ausübt. Je hö-

her die erzielte Beute war, desto größer waren die Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort. Dieser Befund verändert sich auch dann nicht, wenn die Fälle mit dem Tatmodus „Tresoröffnung“ aus den Berechnungen ausgeschlossen wurden. Da die Höhe der Beute eng mit dem Transportbehältnis assoziiert war, schlug sich dieses Ergebnis erwartungsgemäß auch im Zusammenhang zwischen den Entfernungen und dem Transportbehältnis nieder: Bei Tätern, die kein Transportbehältnis oder lediglich eine Plastiktüte mitführten, wurden geringere Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort gemessen als bei Tätern mit Taschen, Rucksäcken usw.

Angesichts der sehr hohen Vorstrafenbelastung waren die Gerichte mit dem Instrument der Sicherungsverwahrung sehr zurückhaltend, sie wurde nur in vier Fällen verhängt. Die durchschnittlich verhängte **Freiheitsstrafe** unterschied sich bei den Tätern mit und ohne Vorstrafenbelastung nur geringfügig. In erster Linie ist dieser erwartungswidrige Befund darauf zurückzuführen, dass die geringere Vorstrafenbelastung der Mehrfachtäter nivellierend wirkte. Während den Mehrfachtätern bei geringer Vorstrafenbelastung die Begehung gleich mehrerer Raubdelikte auf Geldinstitute zur Last gelegt werden, haben die Einfachtäter dagegen bei der Begehung lediglich einer Bankraubtat durchschnittlich wesentlich höhere Vorstrafenbelastungen vorzuweisen.

4.2 Reflexion der Ergebnisse

Die vorliegenden Ergebnisse wurden auf der Basis geklärter Fälle gewonnen. Eine uneingeschränkte Übertragung dieser Ergebnisse auf ungeklärte Fälle ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine strukturelle Gleichheit zwischen ungeklärten und geklärten Fällen besteht. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde der Versuch unternommen, die Ergebnisse aus geklärten Fällen mit ungeklärten Fällen zu kontrastieren. Dies war nur in Ansätzen möglich, weil naturgemäß viele Informationen zum Täter fehlten. Streng genommen war bei den ungeklärten Fällen noch nicht einmal sichergestellt, dass die Tat tatsächlich von einem alleinhandelnden Täter begangen wurde. Da die Frage der strukturellen Gleichheit damit nur unzureichend beantwortet werden konnte, verbietet sich eine Überbewertung der Ergebnisse.

Eine ungeprüfte Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Deliktsbereiche oder auch nur anderer Raubstraftaten ist nicht möglich. Bereits der Vergleich von Altersverteilungen mit den Ergebnissen anderer Studien, die Raubstraftaten zum Nachteil von Geldinstituten nicht gesondert differenzierten, haben deutliche Unterschiede aufgezeigt. Erst weitere phänomenologische Studien, bei denen die zu untersuchenden Delikte deutlich differenziert werden, können Aussagen zu einer eventuellen Übertragbarkeit von Ergebnissen ermöglichen.

Zu vereinzelt Fragen standen ausschließlich Daten zur Verfügung, die auf den Angaben des Täters oder seines Verteidigers beruhten. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird es bei diesen Daten aus prozesstaktischen Gründen zu Verzerrungen der Wahrheit gekommen sein. Mit Blick auf die Datenherkunft sind daher insbesondere

die Ergebnisse zur Art der benutzten Waffe, deren Ladezustand sowie für den Verwendungszweck der Beute kritisch zu bewerten.

Um eine Übertragbarkeit der in dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse in die Zukunft zu gewährleisten, sind diese mittelfristig in einer Wiederholungsuntersuchung zu überprüfen, da sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen oder Sicherheitsvorkehrungen der Geldinstitute verändern werden.

4.3 Verwertungsmöglichkeiten der Ergebnisse in der polizeilichen Praxis

Bei fehlenden Hinweisen auf das Lebensalter des Täters ist es rational, sich bei den Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen an der Altersverteilung der vorliegenden Untersuchung zu orientieren (3.1.1). Das Durchschnittsalter betrug 38 Jahre und etwa zwei Drittel der Täter waren zwischen 28 und 48 Jahren alt. Bei fehlenden Hinweisen auf das Alter des Täters wird daher die Konzentration auf Menschen in diesem Altersbereich empfohlen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Täter in der Vergangenheit bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten ist, ist aufgrund des großen Anteils der Täter mit Vorstrafenbelastung sehr hoch (3.1.6). Da etwa ein Drittel der vorbestraften Täter bereits wegen der Begehung eines Bankraubs vorbestraft war, kann im Einzelfall eine Konzentration der Ermittlungsmaßnahmen auf ehemalige Bankräuber erfolgversprechend sein.

Die Verbüßung der Freiheitsstrafen lag beim Großteil der vorbestraften Täter nicht länger als drei Jahre zurück. Naturgemäß ist es nicht sicher möglich, eine etwaige Vorstrafenbelastung aus den Umständen der Tat abzuleiten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zeigte sich jedoch, dass die Aufnahme von Körperkontakt mit Zeugen (3.2.5) oder die Androhung von Gewalt im Zusammenhang mit der Forderung (3.2.6) Indikatoren für das Vorliegen einer Vorstrafenbelastung sind. Im Rahmen von Zeugenvernehmungen ist es daher angebracht, diese Tathandlungen intensiv zu thematisieren.

Die Untersuchungen zu den Entfernungen zwischen Wohn- und Tatort zeigten darüber hinaus, dass insbesondere die Täter mit einer erheblichen Vorstrafenbelastung näher am Tatort wohnten als Täter ohne oder mit einer geringen Vorstrafenbelastung (3.3). Mehrfachtäter begingen ihre Taten, unabhängig von sonstigen Einflussgrößen, weiter vom Wohnort entfernt als Einfachtäter (3.3). Da in der Regel unmittelbar nach einer Tat noch keine Informationen darüber vorliegen, ob es sich um einen Einfach- oder Mehrfachtäter handelte, können aus der vorliegenden Untersuchung keine allgemeinen Empfehlungen für die Reichweite von Fahndungsmaßnahmen im unmittelbaren Anschluss an die Tat abgeleitet werden.

Die Bedeutung intensiver Spurensicherungsarbeit wird durch die hohe Vorstrafenbelastung und den Umstand, dass die Täter nicht sehr häufig Handschuhe bei der Tatausübung trugen, unterstrichen.

Nachfolgend werden die Indizien für eine geringe Entfernung zwischen Wohn- und Tatort aufgeführt:

- Einfachtäter (3.3)
- erhebliche Vorstrafenbelastung des Täters (3.1.6)
- geringe Beute (3.2.7)
- kein Transportbehältnis oder lediglich eine Plastiktüte (3.2.7)
- Tatort in einer Großstadt (3.3)
- unmittelbar an die Tat anschließende Flucht zu Fuß oder mit einem Fahrrad (3.3)

Für eine größere Entfernung zwischen Wohn- und Tatort sprechen folgende Indizien:

- Tatmodus „Tresoröffnung“ (3.2.7,)
- hohe Beute, höherwertiges Transportbehältnis (3.2.7)
- Mehrfachtäter (3.3)
- Tatort in einer Kleinstadt (3.3)
- unmittelbar an die Tat anschließende Flucht mit einem PKW (3.3)

In weniger als einem Drittel der untersuchten Taten wurde die Tat in der Wohnortgemeinde des Täters begangen. Wenn sich im Laufe der Ermittlungen andeutet, dass der Täter aus einer anderen Gemeinde stammt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Täter bezüglich der Einwohnergröße in einer ähnlich strukturierten Gemeinde seinen Wohnsitz hat (3.3).

Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen Hinweise auf einen Aufenthaltsbereich (Stadtteil o.ä.) des Täters ergeben, sollte bei einer Rasterung oder Priorisierung von Ermittlungsmaßnahmen neben der Vorstrafenbelastung der Familienstand der Täter berücksichtigt werden. Die Untersuchung zeigte, dass die Täter häufiger geschieden oder ledig waren als der Durchschnitt der männlichen Bevölkerung (3.1.5).

Literatur

- ALLBUS (2008): Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften. Gesis: Mannheim
- Bernasco, Wim & Kooistra, Thessa (2010). Effects of residential history on commercial robbers crime location choices. *European Journal of Criminology*, 7(4), 251-265
- Blankenburg, Erhard & Feest, Johannes (1977). On the probability of a Bank Robber being sanctioned. Inferring from known to unknown offenders: A secondary analysis of Bank Robbery Data. *International Journal of Criminology and Penology*, 5, 113-127
- Gabor, Thomas & Gottheil, Ellen (1984). Offender characteristics and spatial mobility: An empirical study and some policy implications. *Canadian Journal of Criminology*, 26, 267-281
- Hallenberger, Frank (2008). Trauma Banküberfall: Psychologische Krisenintervention und Prävention. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Klaming, Laura (2008). Investigative Psychology: Developing a typology for commercial robbers. Dissertation: Universität Bremen
- Landeskriminalamt NRW (2002-2006). Polizeiliche Kriminalstatistik. Düsseldorf.
- Landeskriminalamt NRW (2011). Polizeiliche Kriminalstatistik. Düsseldorf.
- May, Volker & Schubert, Dieter (1972). Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland. Band1: Phänomenologie des Bankraubes und Phänomenologie des Bankräubers. Stuttgart: Enke
- Nichols, Woodrow W. Jr. (1980). Mental Maps, Social Characteristics and Criminal Mobility. 156-166 in: Georges-Abeyie, Daniel E. & Harries, Keith D. (Hrsg.), *Crime: A spatial perspective*. New York: Columbia University Press
- Reffken, Hermann (1972). Kriminologische Untersuchungen an Bankräubern. Göttingen: Schwartz
- Rhodes, William M. & Conly, Catherine (1981). Crime and mobility: An empirical study. 167-188 in: Brantingham, Paul J. & Brantingham, Patricia L. (Hrsg.), *Environmental Criminology*. Beverly Hills & London: Sage
- Servay, Wolfgang & Rehm, Jürgen (1986). Bankraub aus Sicht der Täter. Wiesbaden: BKA
- van Koppen, Peter J. & Jansen, Robert W.J. (1998). The road to the robbery: Travel patterns in commercial robberies. *British Journal of Criminology*, 38 (2), 230-246

Glossar

Der arithmetische **Mittelwert** ist eine Zahl, die als „Durchschnitt“ bekannt ist. Da alle Werte einer Verteilung in die Berechnung des arithmetischen Mittelwertes einfließen, ist er empfindlich gegenüber den Extremwerten der Verteilung. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass die Mehrheit der Werte entweder über oder unter diesem Maß liegt.

Der **Median** wird häufig als Zentralwert oder Maß der zentralen Tendenz bezeichnet. Er ist der Wert, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der nach Größe geordneten Datenwerte liegen. Gegenüber dem arithmetischen Mittel ist dieser Wert deutlich resistenter gegen einzelne stark abweichende Werte. Je näher arithmetischer Mittelwert und Median beieinander liegen, desto symmetrischer ist die Verteilung der Werte. Fallen Median und arithmetischer Mittelwert zusammen, ist die Verteilung der Werte symmetrisch.

Mit der **Standardabweichung (SD)** wird die Streuung um den arithmetischen Mittelwert angegeben. Sie trägt die gleiche Maßeinheit wie der arithmetische Mittelwert. Je kleiner die Standardabweichung, desto geringer streuen die einzelnen Werte um den Mittelwert. Wie das arithmetische Mittel selbst, reagiert die Standardabweichung empfindlich auf Ausreißer.

Min – Max: Kleinster und größter Wert

Die Form einer **Normalverteilung** wird durch den arithmetischen Mittelwert und die Standardabweichung bestimmt. Gemeinsam ist allen Normalverteilungen, dass sie glockenförmig symmetrisch um die vertikale Achse verteilt gelagert sind. Grundsätzlich kann mit dem arithmetischen Mittelwert und der Standardabweichung aus jeder beliebigen Verteilung eine Normalverteilungskurve konstruiert werden. Sinnvoll interpretierbar ist eine Normalverteilungskurve jedoch nur, wenn die empirischen Werte in der Verteilung nicht zu stark von einer Normalverteilung abweichen.

Wenn eine Normalverteilung vorliegt, ist damit bereits bestimmt, dass die Hälfte der Werte ober- und die andere Hälfte unterhalb des arithmetischen Mittelwertes liegen. Das ist unabhängig davon, welche konkrete Form die Normalverteilung hat. Darüber hinaus kann zu jedem Wert und Wertebereich die Wahrscheinlichkeit angegeben werden, mit der dieser Wert bzw. Wertebereich in der Verteilung auftritt. So liegen beispielsweise 68 % aller Werte einer Normalverteilung in dem Bereich plus/minus einer Standardabweichung.

N: Fallzahl

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3, Dezernat 32,
Teildezernat 32.4 (Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle)

Redaktion

KHK Dr. Stefan Kersting, KKin Julia Kiefert M.A.
Tel.: (0211) 939-3241 oder Polizeinetz 07-224-3241
Fax: (0211) 939-19 3241 oder Polizeinetz 07-224-19 3241
kkf@polizei.nrw.de

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0

Fax: (0211) 939-4119

landeskriminalamt@polizei.nrw.de

www.lka.nrw.de

